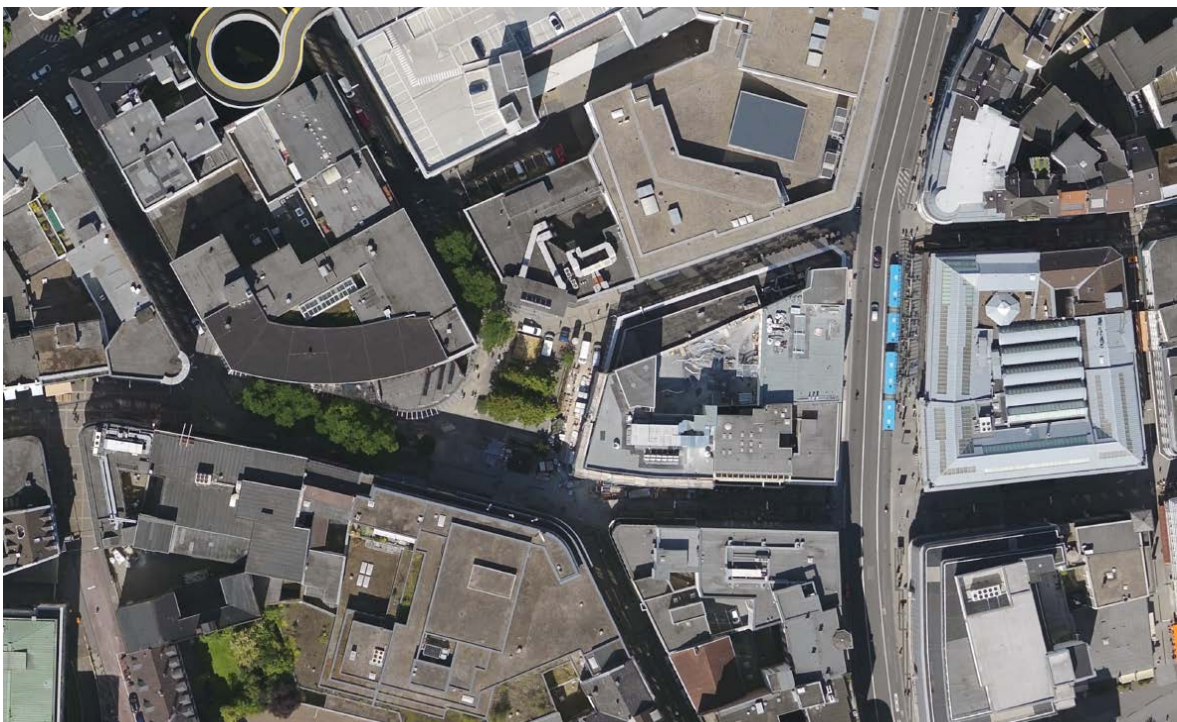


Bekanntmachung, Bewerbungsaufwurf Realisierungswettbewerb

Neugestaltung des Stadtplatzes „Von-der-Heydt Platz“ sowie der dazugehörigen Fußgängerzone der „Herzogstraße“

Nichtoffener freiraumplanerischer Realisierungswettbewerb nach RPW 2013

Wuppertal, März 2017



Impressum

Auslobung nichtoffener, freiraumplanerischer Realisierungswettbewerb erstellt durch:

Stadt Wuppertal
Ressort Stadtentwicklung und Städtebau (101.21)
Johannes-Rau-Platz 1
42275 Wuppertal
Fax 0202/563-8043
www.wuppertal.de

Disclaimer

Die in der Bekanntmachung gewählte männliche Form bezieht immer gleichermaßen weibliche Personen ein. Auf eine Doppelbezeichnung wurde zugunsten besserer Lesbarkeit verzichtet.

Datum/Stand

28.03.2017

A. 1 Anlass und Ziel

Die Stadt Wuppertal befindet sich derzeit in einem intensiven baulichen und städtebaulichen Entwicklungsprozess. Ein wesentlicher Teil des Entwicklungsprozesses ist das Oberzentrum Elberfeld. Die Entwicklungsprozesse in der Elberfelder Innenstadt sind vielfältig. Eine besondere Dynamik geht von der Entwicklung des Döppersbergs aus. Weitere Bausteine sind u.a. die Qualitätsoffensive Innenstadt, das kommunale Investitionsprogramm 3 und die Strategie Wuppertal 2025, welche sich mit Innenstadtthemen beschäftigen und zu einer Qualifizierung der Innenstadt beitragen sollen. Sie zeigen wie sich die Innenstadt in den kommenden Jahren verändern wird und machen deutlich, welchen Bedeutungsüberschuss die Innenstädte für die Gesamtstadt haben.

Den Überbau für die Entwicklung der Innenstadt bildet das vom Rat beschlossene Integrierte Handlungskonzept Döppersberg und Innenstadt Elberfeld. Eine Teilmaßnahme des Integrierten Handlungskonzeptes ist die Qualitätsoffensive Innenstadt als Moderationsprozess mit dem Ziel ein städtebauliches Gesamtkonzept zu entwickeln. Dieser über 5 Jahre angelegte Moderationsprozess behandelt unter anderem Themenschwerpunkte wie die Gestaltung des öffentlichen Raumes, die Angebotsvielfalt im Einzelhandel, die Attraktivität Elberfelds als Wohnstandort und die Nutzung der zahlreichen Plätze der Innenstadt.

Im Rahmen der letzten Veranstaltung zur Qualitätsoffensive Innenstadt ist der Von-der-Heydt-Platz mit Teilen der dazugehörigen Fußgängerzone der Herzogstraße als Startpunkt für die Neugestaltung der Elberfelder Innenstadt ausgewählt worden. Diese ca. 3.100 qm große Fläche soll mit Hilfe eines freiraumplanerischen Realisierungswettbewerbs gestalterisch und funktional aufgewertet werden. Die zeitgemäße Gestaltung ist Ziel des Wettbewerbs.

Um eine möglichst hohe freiraumplanerische Qualität zu erreichen, wird ein nichtoffener Realisierungswettbewerb mit vorgeschaltetem Bewerbungsverfahren für Landschaftsarchitekten nach Richtlinien für Planungswettbewerbe (RPW 2013) durchgeführt, zu dem insgesamt 20 Büros zugelassen werden. Die Wettbewerbsbeiträge bleiben bis zum Abschluss des Verfahrens anonym.

Die Ergebnisse der Qualitätsoffensive Innenstadt Elberfeld sowie die Materialauswahl der neu geplanten Straßenzüge seitens der Stadtverwaltung Wuppertal, die an das Plangebiet angrenzen, sind in der Planung mit zu berücksichtigen. Die einzelnen Funktionen (Grüngestaltung, Platz, Fußgängerzone, Aufenthalt, etc.) der öffentlichen Flächen sind mit angrenzenden Maßnahmen als Ganzes zu betrachten und in ein Gesamtkonzept zu bringen.

Bis **zum 21.04.2017, 12.00 Uhr**, können sich interessierte Planer für das Auswahlverfahren bewerben. Der Wettbewerb richtet sich an Landschaftsarchitekten.

A. 2 Auslober

Auslober ist die Stadt Wuppertal, vertreten durch den Oberbürgermeister der Stadt Wuppertal.

Stadt Wuppertal
Der Oberbürgermeister
Johannes-Rau-Platz 1
42275 Wuppertal
www.wuppertal.de

Das Wettbewerbsmanagement erfolgt durch die Abteilung Städtebau im Ressort Stadtentwicklung und Städtebau (101) der Stadt Wuppertal.

Stadt Wuppertal
Ressort Stadtentwicklung und Städtebau (101.21)
Johannes-Rau-Platz 1
42275 Wuppertal
Fax 0202/563-8043
stadtplanung@stadt.wuppertal.de
www.wuppertal.de

Ansprechpartnerin:
Nalan Cicek
Tel. 0202/563-6613
nalan.cicek@stadt-wuppertal.de

A. 3 Wettbewerbsverfahren

Der Wettbewerb wird als nichtoffener Realisierungswettbewerb mit vorgeschaltetem Bewerbungsverfahren für Landschaftsarchitekten nach Richtlinien für Planungswettbewerbe (RPW 2013) durchgeführt. Das Verfahren unterliegt nicht den Bestimmungen der VgV.

Die Wettbewerbssprache ist deutsch. Die Kommunikation mit den Teilnehmern erfolgt über die Funktionsadresse stadtplanung@stadt.wuppertal.de

Der Zulassungsbereich umfasst die Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums EWR sowie Staaten der Vertragspartner des WTO-Übereinkommens (world trade organisation) über das öffentliche Beschaffungswesen GPA (government procurement agreement = Beschaffungsübereinkommen).

Die Architektenkammer NRW hat das Verfahren beratend begleitet und mitgewirkt (§ 2 Abs. 4 RPW).

A. 4 Bewerbungsverfahren und Teilnahmeberechtigung

A. 4. 1 Bekanntmachung

Die Bekanntmachung des Wettbewerbs erfolgt elektronisch auf der Internetseite der Stadt Wuppertal unter

<https://www.wuppertal.de/wirtschaft-stadtentwicklung/wettbewerbe/wettbewerbe.php>
sowie auf weiteren Internetplattformen, u.a. www.aknw.de, www.wettbewerbe-aktuell.de und www.competitionline.com/de.

A. 4. 2 Bewerbung

Die Bewerbung um Teilnahme ist bis zum 21.04.2017 (12.00 Uhr), bevorzugt per Mail über die Funktionsadresse stadtplanung@stadt.wuppertal.de oder schriftlich über die Ansprechpartnerin möglich. Bewerbungen, die an diesem Tag nach 12.00 Uhr eintreffen, können nicht mehr berücksichtigt werden. Alle Bewerber haben für den rechtzeitigen Bewerbungseingang Sorge zu tragen.

Zum Teilnahmewettbewerb wird nur zugelassen, wer den Bewerberbogen des Auslobers über die Internetseite der Stadt Wuppertal unter

<https://www.wuppertal.de/wirtschaft-stadtentwicklung/wettbewerbe/wettbewerbe.php>
oder eine andere Internetplattform abgefragt und fristgerecht eingereicht hat. Eine andere Form der Bewerbung als von dem Auslober vorgegeben, ist nicht zugelassen. Bewerbungsunterlagen, die über den geforderten Umfang hinaus gehen, werden nicht berücksichtigt. Die Bewerbungsunterlagen werden nicht zurückgegeben. Ein Anspruch auf Kostenerstattung besteht nicht.

A. 4. 3 Teilnahmeberechtigung

Zur Teilnahme am Wettbewerb sind Landschaftsarchitekten zugelassen.

Alle Teilnehmer geben bis zum 15.05.2017 eine Erklärung ab, dass sie am Wettbewerb teilnehmen werden.

Dabei sind jeweils teilnahmeberechtigt:

- natürliche Personen, die am Tage der Auslobung:
 - zur Führung der Berufsbezeichnung Landschaftsarchitekt berechtigt und Mitglied einer Architektenkammer in Deutschland sind
 - die Berechtigung zur Führung der Berufsbezeichnung Landschaftsarchitekt nach § 2 BauKaG NRW und Geschäftssitz/Wohnsitz in dem EWR-Abkommen erfassten Gebiet oder in einem sonstigen Drittstaat, sofern dieser ebenfalls Mitglied des WTO-Dienstleistungsabkommens ist, haben
 - zur Führung der Berufsbezeichnung Landschaftsarchitekt nach dem Recht des jeweiligen Heimatstaates berechtigt und in einem der vorgenannten ausländischen Gebietsbereiche ansässig sind; ist die Berufsbezeichnung gesetzlich nicht geregelt, bestimmen sich die fachlichen Anforderungen nach der einschlägigen EG-Richtlinie.

- juristische Personen, die am Tage der Auslobung folgende Zulassungsvoraussetzungen erfüllen:
 - der Geschäftssitz befindet sich im Zulassungsbereich,
 - zum satzungsgemäßen Geschäftszweck gehören der Wettbewerbsaufgabe entsprechende Planungsleistungen und
 - der bevollmächtigte Vertreter der Gesellschaft und der darin tätige Verfasser der Wettbewerbsarbeit erfüllen die fachlichen Anforderungen, die an natürliche Personen gestellt sind.
 - Wer am Tage der Auslobung bei einem Teilnehmer angestellt ist oder in anderer Form als Mitarbeiter an dessen Wettbewerbsarbeit teilnimmt, ist von der eigenen Teilnahme ausgeschlossen.
- Bei Bewerbergemeinschaften muss jedes Mitglied teilnahmeberechtigt sein, dies gilt auch bei Beteiligungen von freien Mitarbeitern. Bei Bewerbergemeinschaften ein bevollmächtigte Vertreter, der für die Wettbewerbsarbeit verantwortlich ist, zu benennen. Mitglieder von Bewerbergemeinschaften sowie freie Mitarbeiter, die an der Ausarbeitung einer Wettbewerbsarbeit beteiligt waren und Mitarbeiter, die am Tage der Auslobung bei einem Teilnehmer angestellt sind, dürfen nicht zusätzlich am Wettbewerb teilnehmen. Verstöße hiergegen haben den Ausschluss sämtlicher Arbeiten der Beteiligten zur Folge.

Die Voraussetzungen für die Teilnahmeberechtigung müssen am Tag der Auslobung erfüllt sein. Jeder Teilnehmer hat seine Teilnahmeberechtigung eigenverantwortlich zu prüfen.

A. 4. 4 Bewerbungskriterien/-unterlagen

Die Teilnehmer müssen neben den o.g. Teilnahmeberechtigungen folgende Bewerbungskriterien erfüllen sowie Angaben, Erklärungen und Nachweise der Bewerbung beilegen:

- Formular Bewerberbogen
Name des Bewerbers (bei Büropartnern reicht ein Name für die Bewerbung) sowie Angaben der Büroadresse inkl. Telefon, Fax, Email
- Nachweis der Berufsqualifikation
Der Bewerber muss nachweisen, dass er in einer Liste einer Architekten-/Ingenieurkammer eingetragen ist, beispielweise durch Kopie der letzten Beitragsrechnung oder eine Bescheinigung der jeweiligen Kammer, die nicht älter als 1 Jahr ist.
- Eigenerklärung, dass sich kein weiteres Mitglied der Bürogemeinschaft (Partner, freier Mitarbeiter oder Angestellter) bewirbt und dass der Bewerber akzeptiert, dass Verstöße hiergegen zum nachträglichen Ausschluss des Bewerbers und ggf. seiner Arbeit führen.
- Nachweis der Berufshaftpflicht
Der Bewerber muss den Abschluss über eine ausreichende Berufshaftpflicht nachweisen, die bei Bedarf der Deckungssumme angepasst wird.
- Erklärung der Mitarbeiterstruktur
Der Bewerber muss erklären, dass das Büro aus mind. zwei Landschaftsarchitekten (einschli. Inhaber) besteht, sodass eine Vertretungsregelung gegeben ist.
- Nachweis der Zusammenarbeit mit einem öffentlichen Auftraggeber
- Referenzen mit Angabe der Ansprechpartner

Der Bewerber muss mind. zwei eigenverantwortlich bearbeitete öffentliche Baumaßnahmen aus dem Bereich Freianlagen nachweisen. Die Bausumme in den jeweiligen Projekten muss über 500.000 € liegen sowie die Bearbeitung aller Leistungsphasen, maßgebend 2-8, der HOAI gegeben sein.

- Eigenerklärung, dass keine Ausschlussgründe nach § 123 GWB vorliegen
- Diverse Erklärungen gemäß Tariftreue- und Vergabegesetz NRW

A. 4. 5 Auswahl der Teilnehmer

Die Teilnehmerzahl des Wettbewerbs ist auf 20 Büros begrenzt. Der Auslober hat vorab fünf Teilnehmer ausgewählt und eingeladen. Die Eignungskriterien der gesetzten Büros wurden geprüft. Weitere 15 Teilnehmer sind durch den Teilnahmewettbewerb auszuwählen.

Sofern mehr Bewerber, die anhand der Bewerbungsunterlagen geforderten Kriterien erfüllen als Teilnehmer vorgesehen sind, erfolgt eine Auswahl durch Losziehung.

Die so ermittelten 15 Teilnehmer werden kurzfristig per Email benachrichtigt, um die Teilnahme zu bestätigen. Die übrigen Teilnehmer werden ebenfalls per Email benachrichtigt.

A. 4. 6 Gesetzte Teilnehmer

- wbp Landschaftsarchitekten GmbH, Nordring 49 in 44787 Bochum
- FSWLA Landschaftsarchitektur GmbH, Bergische Landstraße 606 in 40629 Düsseldorf
- KRAFT.RAUM. Landschaftsarchitektur und Stadtentwicklung, Uerdinger Straße 321 in 47800 Krefeld
- Atelier Loidl Landschaftsarchitekten Berlin GmbH, Am Tempelhofer Berg 6 in 10965 Berlin
- TOPOTEK 1 Gesellschaft von Landschaftsarchitekten mbH, Sophienstraße 18 in 10178 Berlin

A. 4. 7 Teilnahmehindernisse

Ausgeschlossen von der Teilnahme sind die in § 4 Abs. 2 RPW genannten Personen, insbesondere auch deren Ehegatten, Verwandte oder Verschwägte ersten und zweiten Grades sowie deren ständige Geschäfts- oder Projektpartner und die unmittelbaren Vorgesetzten und Mitarbeiter der ausgeschlossenen Personen.

Weiterhin ausgeschlossen von der Teilnahme am Wettbewerb sind Personen, die in Folge ihrer Beteiligung an der Auslobung oder Durchführung des Wettbewerbs bevorzugt sein oder Einfluss auf die Entscheidung des Preisgerichts nehmen können. Das Gleiche gilt für Personen, die sich durch Angehörige oder ihnen wirtschaftlich verbundene Personen einen entsprechenden Vorteil oder Einfluss verschaffen können.

Jeder Wettbewerbsteilnehmer darf nur einen Entwurf einreichen. Juristische Personen und Bürgergemeinschaften gelten als ein Wettbewerbsteilnehmer.

A. 5 Preisgericht, Sachverständige, Vorprüfung

Das Preisgericht wurde in folgender Zusammensetzung gebildet und tagt in nichtöffentlicher Sitzung.

Fachpreisrichter (stimmberechtigte Mitglieder)

- Prof. Rolf Westerheide, Architekt und Stadtplaner, Gestaltungsbeirat Wuppertal, Aachen
- Ina Bimberg, Landschaftsarchitektin, Gestaltungsbeirat Wuppertal, Iserlohn
- Prof. Klaus Overmeyer, Landschaftsarchitekt, Bergische Universität Wuppertal, Berlin
- Ulrike Platz, Landschaftsarchitektin, Bonn
- Rüdiger Bleck, Landschaftsarchitekt und Stadtplaner, Ressortleiter Stadtentwicklung und Städtebau, Wuppertal
- Gunther Stoldt, Stadtplaner, Ressort Stadtentwicklung und Städtebau, Wuppertal

Stellvertretende Fachpreisrichter (nicht stimmberechtigte Mitglieder)

- Michael Heinze, Stadtplaner, Bergische Universität Wuppertal, Dortmund
- Annette Berendes, Landschaftsarchitektin, Ressort Grünflächen und Forsten, Wuppertal
- N.N., Landschaftsarchitekt/in

Sachpreisrichter (stimmberechtigte Mitglieder)

- Frank Meyer, Baudezernent Stadtentwicklung, Bauen, Verkehr und Umwelt, Wuppertal
- Hans Christoph Goedeking, Architekt, Bund Deutscher Architekten (BDA), Wuppertal
- Thomas Kring, SPD Ratsfraktion, Wuppertal
- Patric Mertins, CDU Ratsfraktion, Wuppertal
- Anja Liebert, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Ratsfraktion, Wuppertal

Stellvertretende Sachpreisrichter (nicht stimmberechtigte Mitglieder)

- Jürgen Kleid, Architekt, Bund Deutscher Baumeister (BDB), Wuppertal
- Jürgen Vitenius, SPD Ratsfraktion, Wuppertal
- Arno Hadasch, CDU Ratsfraktion, Wuppertal
- Klaus Lüdemann, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Ratsfraktion, Wuppertal

Gäste (nicht stimmberechtigte Mitglieder)

- Dr. Daria Stottrop, IHK, Wuppertal
- Thilo Prokosch, FDP Ratsfraktion, Wuppertal
- N.N., DIE LINKE Ratsfraktion, Wuppertal
- weitere Fraktionen im Rat der Stadt

Der Auslober behält sich vor weitere Sachverständige und Gäste in das Verfahren einzubinden. Preisrichter, Sachverständige und Berater dürfen nach dem Wettbewerb keine Leistungen für die Wettbewerbsaufgabe übernehmen.

Vorprüfung (nicht stimmberechtigte Mitglieder)

Die Vorprüfung erfolgt gemäß Anlage VI zur RPW durch die Stadt Wuppertal, Ressort Stadtentwicklung und Städtebau. Verantwortlich sind Nalan Cicek und Mathis Günther. Ausgewählte Vertreter der Ressorts Grünflächen und Forsten, ggfs. Straßen und Verkehr, nehmen

ebenfalls an der Vorprüfung teil. Der Auslober behält sich vor, weitere Berater und Vorprüfer zu benennen. Die Vorprüfung wird am Preisgericht teilnehmen.

A. 6 Beurteilungskriterien

Alle zur Beurteilung zugelassenen Arbeiten werden ganzheitlich nach folgenden Gesichtspunkten beurteilt. Das Preisgericht behält sich vor, die angegebenen Kriterien zu differenzieren und eine Gewichtung vorzunehmen. Die hier genannte Reihenfolge stellt keine Hierarchie in der Gewichtung dar.

- Formalleistungen / Allgemeine Anforderungen
- Leitidee / Konzept
- Funktionalität
- Verkehr und Erschließung
- Wirtschaftlichkeit und Ökologie

A. 7 Prämierung

Als Wettbewerbssumme stehen insgesamt 25.000 € (inkl. MwSt.) zur Verfügung.

Die Aufteilung der Wettbewerbssumme ist wie folgt vorgesehen:

1. Preis	13.000 Euro
2. Preis	7.000 Euro
3. Preis	5.000 Euro

Die Wettbewerbssumme wurde auf Basis der Freianlagen nach § 40 HOAI ermittelt. Dem Preisgericht bleibt bei einstimmigem Beschluss eine andere Verteilung der Wettbewerbssumme vorbehalten.

A. 8 Weitere Beauftragung

A. 8. 1 Beauftragung durch den Auslober

Das Preisgericht gibt eine schriftliche Empfehlung für die Umsetzung des Wettbewerbsentwurfs für den Von-der-Heydt-Platz mit Teilen der dazugehörigen Fußgängerzone der Herzogstraße ab. Der Auslober beabsichtigt, die in seinem Eigentum befindlichen Flächen, unter Berücksichtigung der Empfehlung des Preisgerichts, dem ersten Preisträger für die Fortführung des Projektes mit weiterführenden Planungen gemäß § 40 HOAI 2013 mindestens Leistungsphasen 2-5 zu beauftragen. Die Beauftragung im Anschluss an die Leistungsphase 3 erfolgt unter Vorbehalt der Gewährung der Fördergelder.

Im Falle einer weiteren Bearbeitung werden durch den Wettbewerb bereits erbrachte Leistungen des Preisträgers bis zur Höhe des zuerkannten Preises nicht erneut vergütet, wenn und soweit der

Wettbewerbsentwurf in seinen wesentlichen Teilen unverändert der weiteren Bearbeitung zugrunde gelegt wird.

A. 8. 2 Verpflichtung der Wettbewerbsteilnehmer

Die Wettbewerbsteilnehmer verpflichten sich, im Falle einer Beauftragung durch den Auslober, die weitere Bearbeitung zu übernehmen und durchzuführen.

A. 9 Terminübersicht

Die Termine können sich verfahrensbedingt verschieben. Die Teilnehmer sind aufgefordert, sich auf der der Internetseite der Stadt Wuppertal unter <https://www.wuppertal.de/wirtschaft-stadtentwicklung/wettbewerbe/wettbewerbe.php> über den aktuellen Stand zu informieren! - voraussichtliche Termine -

ab 28.03.2017	Bekanntmachung
bis 19.04.2017	Rückfragen zum Bewerbungsverfahren
bis 21.04.2017 (12 Uhr)	Bewerbungsfrist
ab 02.05.2017	Freischaltung der Auslobung und Wettbewerbsunterlagen
bis 11.05.2017	Rückfragen zur Auslobung und Wettbewerbsunterlagen
15.05.2017 (10 - 12 Uhr)	Preisrichtervorbesprechung
15.05.2017 (12 - 14 Uhr)	Rückfragenkolloquium
bis 26.06.2017 (14 Uhr)	Abgabe der Wettbewerbsarbeiten
07.07.2017	Preisgerichtssitzung
13.07.-21.07.2017	Ausstellung aller Arbeiten
30./31. KW 2017	Beauftragung 1. Preisträger
31.-39. KW 2017	Bearbeitung gemäß § 40 HOAI 2013 Leistungsphase 2 und 3, inkl. Kostenberechnung nach DIN 276

Bewerberbogen

zum nichtoffenen freiraumplanerischen Realisierungswettbewerb nach RPW 2013

Neugestaltung des Stadtplatzes „Von-der-Heydt-Platz“ sowie der dazugehörigen Fußgängerzone der „Herzogstraße“

Bewerber (Vor- und Nachname)

Berufsbezeichnung, Bewerber aus DE: zuständige Architektenkammer und Mitgliedsnummer

Büro (Name, Gesellschaftsform)

Straße, Hausnummer

Postleitzahl, Ort, Land

Mail

Telefon

Fax

Beteiligte Personen (Name, Vorname, Berufsbezeichnung)

Nachweis der Berufsqualifikation

(Der Bewerber muss nachweisen, dass er in einer Liste einer Architekten-/ Ingenieurkammer eingetragen ist, beispielweise durch Kopie der letzten Beitragsrechnung oder eine Bescheinigung der jeweiligen Kammer, die nicht älter als 1 Jahr ist.)

Nachweis der Berufshaftpflicht

(Der Bewerber muss den Abschluss über eine ausreichende Berufshaftpflicht nachweisen, die bei Bedarf der Deckungssumme angepasst wird.)

Nachweis der Zusammenarbeit mit einem öffentlichen Auftraggeber

Referenzen mit Angabe der Ansprechpartner

(Der Bewerber muss mind. zwei eigenverantwortlich bearbeitete öffentliche Baumaßnahmen aus dem Bereich Freianlagen nachweisen. Die Bausumme in den jeweiligen Projekten muss über 500.000 Euro liegen sowie die Bearbeitung aller Leistungsphasen, maßgebend 2-8, der HOAI gegeben sein.)

Erklärungen

Ich bestätige die Richtigkeit der Angaben und versichere, dass keine Ausschlusskriterien nach § 123 GWB vorliegen.

Für den Fall der Auswahl erkläre ich meine verbindliche Teilnahme am Wettbewerb.

Ich erkläre, dass sich aus der o.g. Bürogemeinschaft kein weiteres Mitglied bewirbt und dass Verstöße hiergegen zum nachträglichem Ausschluss meiner Bewerbung sowie ggf. meiner Arbeit führen.

Ich erkläre, dass das Büro aus mind. zwei Landschaftsarchitekten (einschli. Inhaber) besteht, sodass eine Vertretungsregelung gegeben ist.

Ort, Datum Unterschrift _____

Bewerberbogen

zum nichtoffenen freiraumplanerischen Realisierungswettbewerb nach RPW 2013

Neugestaltung des Stadtplatzes „Von-der-Heydt-Platz“ sowie der dazugehörigen Fußgängerzone der „Herzogstraße“

Bewerber (Vor- und Nachname)

Referenzprojekt – Bezeichnung, Ort

Auftraggeber / Ansprechpartner

Straße, Hausnummer

Postleitzahl, Ort, Land

Mail

Telefon

Fax

Projektgröße / Flächenangabe in qm

Bearbeitete Leistungsphasen gemäß § 40 HOAI

Bearbeitungszeitraum (von-bis MM/JJJJ)

Fertigstellung

Planzeichnungen und Fotos zu dem Projekt müssen zusätzlich auf max. 2 DIN A3 Blättern dargestellt werden.

Ort, Datum Unterschrift _____

Bewerberbogen

zum nichtoffenen freiraumplanerischen Realisierungswettbewerb nach RPW 2013

Neugestaltung des Stadtplatzes „Von-der-Heydt-Platz“ sowie der dazugehörigen Fußgängerzone der „Herzogstraße“

Bewerber (Vor- und Nachname)

Referenzprojekt – Bezeichnung, Ort

Auftraggeber / Ansprechpartner

Straße, Hausnummer

Postleitzahl, Ort, Land

Mail

Telefon

Fax

Projektgröße / Flächenangabe in qm

Bearbeitete Leistungsphasen gemäß § 40 HOAI

Bearbeitungszeitraum (von-bis MM/JJJJ)

Fertigstellung

Planzeichnungen und Fotos zu dem Projekt müssen zusätzlich auf max. 2 DIN A3 Blättern dargestellt werden.

Ort, Datum Unterschrift _____

**Besondere Vertragsbedingungen zur Erfüllung der Verpflichtungen zur
Tariftreue und Mindestentlohnung nach dem Tariftreue- und Vergabegesetz
Nordrhein-Westfalen (BVB Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-
Westfalen/VOL) für die Vergabe von Dienstleistungen**

1) Mindestentgelte

Die Auftragnehmerin bzw. der Auftragnehmer verpflichtet sich,

- (1) für Leistungen, deren Erbringung dem Geltungsbereich des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes vom 20. April 2009 (BGBl. I S. 799) in der jeweils geltenden Fassung unterfällt, ihren bzw. seinen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern bei der Ausführung des Auftrags wenigstens diejenigen Mindestarbeitsbedingungen einschließlich des Mindestentgelts zu gewähren, die durch einen für allgemein verbindlich erklärten Tarifvertrag oder eine nach den §§ 7 oder 11 des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes erlassene Rechtsverordnung für die betreffende Leistung verbindlich vorgegeben werden. Dies gilt entsprechend für Mindestentgelte, die auf Grund der Vorschriften des Mindestarbeitsbedingengesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 802- 2, veröffentlichten bereinigten Fassung für den jeweiligen Wirtschaftszweig in der jeweils geltenden Fassung festgesetzt worden sind,
- (2) für Leistungen, deren Erbringung nicht dem Geltungsbereich des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes vom 20. April 2009 (BGBl. I S. 799) in der jeweils geltenden Fassung unterfallen, ihren bzw. seinen Beschäftigten (ohne Auszubildende) bei der Ausführung der Leistung wenigstens ein Mindeststundenentgelt von 8,85 Euro zu zahlen, sofern die Auftragnehmerin bzw. der Auftragnehmer nicht ein bevorzugtes Unternehmen gemäß §§ 141 Satz 1 und 143 Neuntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB IX) – Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen – Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2001 (BGBl. I S. 1046), zuletzt geändert durch Artikel 12 Absatz 6 des Gesetzes vom 24. März 2011 (BGBl. I S. 453) ist,
- (3) sofern die Voraussetzungen von mehr als einer der in (1) und (2) getroffenen Regelungen erfüllt sind, für seine Beschäftigten die jeweils günstigste Regelung anzuwenden,
- (4) dafür zu sorgen, dass Leiharbeiterinnen und Leiharbeiter im Sinne des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Februar 1995 (BGBl. I S. 158) in der jeweils geltenden Fassung, bei der Ausführung der Leistung für die gleiche Tätigkeit ebenso entlohnt werden wie ihre bzw. seine regulär Beschäftigten.

2) Nachunternehmerinnen bzw. Nachunternehmer

Die Auftragnehmerin bzw. der Auftragnehmer verpflichtet sich,

- (1) ihren bzw. seine Nachunternehmerinnen bzw. Nachunternehmer und Verleiherinnen bzw. Verleiher von Arbeitskräften sorgfältig auszuwählen,
- (2) die Angebote der Nachunternehmerinnen bzw. Nachunternehmer und Verleiherinnen bzw. Verleiher von Arbeitskräften daraufhin zu überprüfen, ob sie auf der Basis der nach § 4 Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen maßgeblichen tarifvertraglichen Mindestarbeitsentgelte und –bedingungen bzw. mindestens auf Basis des festgelegten vergabespezifischen Mindestlohns kalkuliert sein können,

- (3) die von den Nachunternehmerinnen bzw. Nachunternehmern und Verleiherinnen bzw. Verleihern von Arbeitskräften abgegebene Verpflichtungserklärung gemäß § 4 Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen dem Auftraggeber vorzulegen,
- (4) bei Vertragslaufzeiten von mehr als drei Jahren von den Nachunternehmerinnen bzw. Nachunternehmern und Verleiherinnen bzw. Verleihern von Arbeitskräften jeweils mit Ablauf von drei Jahren nach Vertragsschluss eine Erklärung des Inhalts zu verlangen, ob die Bedingungen der abgegebenen Erklärung gemäß § 4 Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen nach wie vor eingehalten werden und diese Eigenerklärungen für sich und für die eingeschalteten Nachunternehmerinnen bzw. Nachunternehmer und Verleiherinnen bzw. Verleiher von Arbeitskräften beim Auftraggeber einzureichen,
- (5) Nachunternehmerinnen bzw. Nachunternehmer davon in Kenntnis zu setzen, dass es sich um einen öffentlichen Auftrag handelt,
- (6) den Nachunternehmerinnen bzw. Nachunternehmern keine insbesondere hinsichtlich der Zahlungsweise ungünstigeren Bedingungen aufzuerlegen, als sie zwischen der Auftragnehmerin bzw. dem Auftragnehmer und dem öffentlichen Auftraggeber vereinbart werden,
- (7) bei der Weitergabe von Dienstleistungen die Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen (VOL), Teil B, zum Vertragsbestandteil zu machen.

3) Kontrolle

Die Auftragnehmerin bzw. der Auftragnehmer verpflichtet sich,

- (1) dem Auftraggeber bei einer Kontrolle Entgeltabrechnungen, die Unterlagen über die Abführung von Steuern und Abgaben sowie die zwischen Auftragnehmerin bzw. Auftragnehmer und Nachunternehmerinnen bzw. Nachunternehmern abgeschlossenen Verträge zum Zwecke der Prüfung der Einhaltung des Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen vorzulegen,
- (2) seine bzw. ihre Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer auf die Möglichkeit solcher Kontrollen hinzuweisen,
- (3) dem Auftraggeber ein Auskunfts- und Prüferecht i. S. d. § 11 Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen bei der Beauftragung von Nachunternehmerinnen bzw. Nachunternehmern und Verleiherinnen bzw. Verleihern von Arbeitskräften einräumen zu lassen,
- (4) vollständige und prüffähige Unterlagen zur Prüfung der Einhaltung der Vorgaben des § 4 Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen bereitzuhalten, auf Verlangen dem Auftraggeber vorzulegen und zu erläutern sowie die Einhaltung dieser Pflicht durch die beauftragten Nachunternehmerinnen bzw. Nachunternehmer, Verleiherinnen bzw. Verleiher und Arbeitskräfte vertraglich sicherzustellen.

4) Sanktionen

Für jeden schuldhaften Verstoß der Auftragnehmerin bzw. des Auftragnehmers gegen die Verpflichtungen aus einer Verpflichtungserklärung nach § 4 Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen gilt zwischen dem Auftraggeber und Auftragnehmerin bzw. Auftragnehmer eine Vertragsstrafe vereinbart, deren Höhe eins von Hundert, bei mehreren Verstößen bis zu fünf von Hundert des Auftragswertes beträgt. Dies gilt auch für den Fall, dass der Verstoß durch eine oder einen von der Auftragnehmerin bzw. vom Auftragnehmer eingesetzte(n) Nachunternehmerin bzw. Nachunternehmer oder eine oder einen von dieser / diesem eingesetzte(n) Nachunternehmerin bzw. Nachunternehmer oder von einer Verleiherin bzw. einem Verleiher von Arbeitskräften begangen wird, es sei denn, dass die Auftragnehmerin bzw. der Auftragnehmer den Verstoß bei Beauftragung der Nachunternehmerin bzw. des Nachunternehmers und der Verleiherin bzw. des Verleihers von Arbeitskräften nicht kannte und unter Beachtung der Sorgfaltspflicht eines ordentlichen Kaufmanns auch nicht kennen musste.

Die schuldhafte Nichterfüllung der Verpflichtungen aus einer Verpflichtungserklärung nach § 4 Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen durch die Auftragnehmerin bzw. den Auftragnehmer, ihre bzw. seine Nachunternehmerinnen bzw. Nachunternehmer und die Verleiherinnen bzw. Verleiher von Arbeitskräften sowie schuldhafte Verstöße gegen die Verpflichtungen der Auftragnehmerin bzw. des Auftragnehmers aus § 9 Absatz 1 Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen berechtigen den Auftraggeber zur fristlosen Kündigung des Dienstleistungsvertrages oder zur Auflösung des Dienstleistungsverhältnisses.

Die Bestimmungen des § 11 VOL/B bleiben hiervon unberührt.

**Besondere vertragliche Nebenbedingung¹ zur Beachtung der in den ILO-
Kernarbeitsnormen festgelegten Mindeststandards durch
Nachunternehmerinnen bzw. Nachunternehmer unter Berücksichtigung der
Vorgaben des Tariftreue- und Vergabegesetzes Nordrhein-Westfalen
(Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen)**

„Nachunternehmerinnen bzw. Nachunternehmer sind verpflichtet, bei der Ausführung des Auftrages die Vorschriften einzuhalten, mit denen die Kernarbeitsnormen der internationalen Arbeitsorganisation (ILO) in nationales Recht umgesetzt worden sind. Bei diesen Normen handelt es sich um die in § 18 Abs. 1 Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen genannten Übereinkommen. Maßgeblich sind die Vorschriften des Landes, in dem die Auftragnehmerin bzw. der Auftragnehmer oder seine Nachunternehmerinnen bzw. Nachunternehmer bei der Ausführung des Auftrages jeweils tätig werden. Handelt es sich dabei um ein Land, das eine oder mehrere Kernarbeitsnormen nicht ratifiziert oder nicht in nationales Recht umgesetzt hat, bleiben Auftragnehmerin bzw. Auftragnehmer und Nachunternehmerin bzw. Nachunternehmer dennoch verpflichtet, die betreffenden Kernarbeitsnormen einzuhalten.“

Bestätigung durch den Nachunternehmer:

(Ort, Datum, Unterschrift, Firmenstempel)

¹ Diese Nebenbedingung ist zwischen Auftragnehmer und Nachunternehmer im Einzelfall zu vereinbaren und verbleibt beim Auftragnehmer. Diese ist nur auf Verlangen des Auftraggebers vorzulegen.

Eigenerklärung

1. Ich/Wir erkläre(n), dass

- keine Person, deren Verhalten¹ meinem/unserem Unternehmen zuzurechnen ist, rechtskräftig verurteilt oder gegen meinem/unserem Unternehmen eine Geldbuße nach § 30 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten rechtskräftig festgesetzt worden ist wegen einer Straftat nach²:
 1. § 129 des Strafgesetzbuchs (Bildung krimineller Vereinigungen), § 129a des Strafgesetzbuchs (Bildung terroristischer Vereinigungen) oder § 129b des Strafgesetzbuchs (Kriminelle und terroristische Vereinigungen im Ausland),
 2. § 89c des Strafgesetzbuchs (Terrorismusfinanzierung) oder wegen der Teilnahme an einer solchen Tat oder wegen der Bereitstellung oder Sammlung finanzieller Mittel in Kenntnis dessen, dass diese finanziellen Mittel ganz oder teilweise dazu verwendet werden oder verwendet werden sollen, eine Tat nach § 89a Absatz 2 Nummer 2 des Strafgesetzbuchs zu begehen,
 3. § 261 des Strafgesetzbuchs (Geldwäsche; Verschleierung unrechtmäßig erlangter Vermögenswerte),
 4. § 263 des Strafgesetzbuchs (Betrug), soweit sich die Straftat gegen den Haushalt der Europäischen Union oder gegen Haushalte richtet, die von der Europäischen Union oder in ihrem Auftrag verwaltet werden,
 5. § 264 des Strafgesetzbuchs (Subventionsbetrug), soweit sich die Straftat gegen den Haushalt der Europäischen Union oder gegen Haushalte richtet, die von der Europäischen Union oder in ihrem Auftrag verwaltet werden,
 6. § 299 des Strafgesetzbuchs (Bestechlichkeit und Bestechung im geschäftlichen Verkehr),
 7. § 108e des Strafgesetzbuchs (Bestechlichkeit und Bestechung von Mandatsträgern),
 8. den §§ 333 und 334 des Strafgesetzbuchs (Vorteilsgewährung und Bestechung), jeweils auch in Verbindung mit § 335a des Strafgesetzbuchs (Ausländische und internationale Bedienstete),
 9. Artikel 2 § 2 des Gesetzes zur Bekämpfung internationaler Bestechung (Bestechung ausländischer Abgeordneter im Zusammenhang mit internationalem Geschäftsverkehr) oder
 10. den §§ 232 und 233 des Strafgesetzbuchs (Menschenhandel) oder § 233a des Strafgesetzbuchs (Förderung des Menschenhandels),
- mein/unser Unternehmen seinen Verpflichtungen zur Zahlung von Steuern, Abgaben oder Beiträgen zur Sozialversicherung nachgekommen ist und diesbezüglich keine rechtskräftige Gerichts- oder bestandskräftige Verwaltungsentscheidung vorliegt bzw. mein/unser Unternehmen seinen Verpflichtungen dadurch nachgekommen ist, dass ich/wir mich/uns zur Zahlung der Steuern, Abgaben und Beiträge zur Sozialversicherung einschließlich Zinsen Säumnis- und Strafzuschläge verpflichtet habe(n).

1 Das Verhalten einer rechtskräftig verurteilten Person ist einem Unternehmen zuzurechnen, wenn diese Person als für die Leitung des Unternehmens Verantwortlicher gehandelt hat; dazu gehört auch die Überwachung der Geschäftsführung oder die sonstige Ausübung von Kontrollbefugnissen in leitender Stellung.

2 Einer Verurteilung oder der Festsetzung einer Geldbuße stehen eine Verurteilung oder die Festsetzung einer Geldbuße nach den vergleichbaren Vorschriften anderer Staaten gleich.

2. Ich/wir erkläre(n), dass mein/unser Unternehmen nicht
- bei der Ausführung öffentlicher Aufträge gegen geltende umwelt-, sozial- oder arbeitsrechtliche Verpflichtungen verstoßen hat,
 - zahlungsunfähig ist, über das Vermögen des Unternehmens kein Insolvenzverfahren oder kein vergleichbares Verfahren beantragt oder eröffnet worden ist, die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse nicht abgelehnt worden ist, sich das Unternehmen nicht im Verfahren der Liquidation befindet oder seine Tätigkeit eingestellt hat,
 - im Rahmen der beruflichen Tätigkeit eine schwere Verfehlung begangen hat, durch die die Integrität des Unternehmens³ infrage gestellt wird.
3. Mir/Uns ist bekannt, dass seitens der Vergabestelle noch keine Informationen hinsichtlich etwaiger früherer Ausschlüsse meines/unseres Unternehmens von Vergabeverfahren oder Verfehlungen, die zu Eintragungen in das Vergaberegister des Landes NRW führen können, eingeholt wurden.

Ich/Wir versichere/versichern hiermit, dass keine Verfehlungen vorliegen, die meinen/unseren Ausschluss von der Teilnahme am Wettbewerb rechtfertigen könnten⁴ oder zu einem Eintrag in das Vergaberegister⁵ führen könnten.

Mir/Uns ist bekannt, dass die Unrichtigkeit vorstehender Erklärung zu 3. zu meinem/unserem Ausschluss vom Vergabeverfahren sowie zur fristlosen Kündigung eines etwa erteilten Auftrages wegen Verletzung einer vertraglichen Nebenpflicht aus wichtigem Grunde führen und eine Meldung des Ausschlusses und der Ausschlussdauer an die Informationsstelle/das Vergaberegister nach sich ziehen kann.

Ich/Wir verpflichte(n) mich/uns, die vorstehenden Erklärungen zu 1. bis 3. auch von Nachunternehmern zu fordern und vor Vertragsschluss vorzulegen.

(Ort, Datum, Unterschrift)

Hinweis:

Sofern Sie sich in einer der vorgenannten Situationen befinden, können Sie auch Nachweise dafür erbringen, dass Sie ausreichende Maßnahmen getroffen haben, um trotz des Vorliegens eines einschlägigen Ausschlussgrundes dieser nicht zur Anwendung kommt. Zu diesem Zweck weisen Sie nach, dass Sie einen Ausgleich für jeglichen durch eine Straftat oder Fehlverhalten verursachten Schaden gezahlt oder sich zur Zahlung eines Ausgleichs verpflichtet haben, die Tatsachen und Umstände umfassend durch eine aktive Zusammenarbeit mit dem Ermittlungsbehörden geklärt und konkrete technische, organisatorische und personelle Maßnahmen ergriffen haben, die geeignet sind, weitere Straftaten oder Verfehlungen zu vermeiden oder Sie die Zahlung von Steuern, Abgaben oder Beiträgen zur Sozialversicherung vorgenommen oder sich zur Zahlung der Steuern, Abgaben und Beiträge zur Sozialversicherung einschließlich Zinsen, Säumnis- und Strafbzuschlägen verpflichtet haben. Dieser Nachweis ist zusammen mit der Eigenerklärung der Bewerbung bzw. dem Angebot beizufügen.

3 siehe Fußnote Seite 1

4 Verfehlungen, die in der Regel zum Ausschluss des Bewerbers oder Bieters von der Teilnahme am Vergabeverfahren führen, sind – unabhängig von der Beteiligungsform, bei Unternehmen auch unabhängig von der Funktion des Täters oder Beteiligten – insbesondere:

- Straftaten, die im Geschäftsverkehr oder in Bezug auf diesen begangen worden sind, u.a. Betrug, Subventionsbetrug, Untreue, Urkundenfälschung, wettbewerbsbeschränkende Absprachen bei Vergabeverfahren, Bestechung – auch im geschäftlichen Verkehr – oder Vorteilsgewährung,
- das Anbieten, Versprechen oder Gewähren von unerlaubten Vorteilen an Personen, die Amtsträgern oder für den öffentlichen Dienst Verpflichteten nahestehen, oder an freiberuflich Tätige, die bei der Vergabe im Auftrag einer öffentlichen Vergabestelle tätig werden.
- Verstöße gegen das Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen, u.a. Absprachen über die Abgabe oder die Nichtabgabe von Angeboten, sowie die Leistung von konkreten Planungs- und Ausschreibungshilfen, die dazu bestimmt sind, den Wettbewerb zu beeinflussen, führen dann zum Ausschluss, wenn Tatsachen auch auf unrechtmäßige oder unlautere Einflussnahme auf das Vergabeverfahren hindeuten.

5 Ein Eintrag in das Vergaberegister kann unabhängig von einem Vergabeausschluss auch erfolgen, wenn die Voraussetzungen des § 5 des Gesetzes zur Verbesserung der Korruptionsbekämpfung und zur Errichtung und Führung eines Vergaberegisters in Nordrhein-Westfalen (Korruptionsbekämpfungsgesetz - KorruptionsbG) vorliegen. Danach liegt eine Verfehlung vor, wenn durch eine natürliche Person im Rahmen einer unternehmerischen Betätigung

1. Straftaten nach §§ 331-335 (Vorteilsannahme, Bestechlichkeit, Vorteilsgewährung, Bestechung), 261 (Geldwäsche, Verschleierung unrechtmäßig erlangter Vermögenswerte), 263 (Betrug), 264 (Subventionsbetrug), 265 b (Kreditbetrug), 266 (Untreue), 266 a (Vorenthalten und Veruntreuen von Arbeitsentgelt), 298 (Wettbewerbsbeschränkende Absprachen bei Ausschreibungen), 299 (Bestechlichkeit und Bestechung im geschäftlichen Verkehr), 108e (Abgeordnetenbestechung) StGB und nach § 370 der Abgabenordnung,
2. nach §§ 19, 20, 20 a und 22 des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen,
3. Verstöße gegen § 81 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB),
4. Verstöße gegen § 16 des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes,
5. Verstöße, die zu einem Ausschluss nach § 21 des Gesetzes zur Bekämpfung der Schwarzarbeit und illegalen Beschäftigung (Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz - SchwarzArbG) oder nach § 21 Arbeitnehmer-Entsendegesetz führen können oder geführt haben,
6. Verstöße, die zu einem Ausschluss nach § 13 Abs. 1 und 2 oder § 16 Abs. 1 Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen

von Bedeutung, insbesondere in Bezug auf die Art und Weise der Begehung oder den Umfang des materiellen oder immateriellen Schadens, begangen worden sind.

Ein Eintrag erfolgt bei einer Verfehlung im Sinne § 5 Absatz 1 Nr. 1-5 KorruptionsbG (s.a. ⁴)

1. bei Zulassung der Anklage
2. bei strafrechtlicher Verurteilung
3. bei Erlass eines Strafbefehls
4. bei Einstellung des Strafverfahrens nach § 153 a Strafprozessordnung (StPO)
5. nach Rechtskraft eines Bußgeldbescheids
6. für die Dauer der Durchführung eines Straf- oder Bußgeldverfahrens, wenn im Einzelfall angesichts der Beweislage bei der meldenden Stelle kein vernünftiger Zweifel an einer schwerwiegenden Verfehlung besteht, und die Ermittlungs- bzw. die für das Bußgeldverfahren zuständige Verwaltungsbehörde den Ermittlungszweck nicht gefährdet sieht.

Eigenerklärung
zu § 16 Abs. 5 TVgG-NRW
für Nachunternehmer und Verleiher von Arbeitskräften

Nach § 16 Abs. 5 TVgG-NRW müssen Öffentliche Auftraggeber ab einem geschätzten Auftragswert von 25.000 Euro für den Bieter, den Nachunternehmer und den Verleiher von Arbeitskräften beim Gewerbezentralregister Auskünfte über rechtskräftige Bußgeldentscheidungen wegen einer Ordnungswidrigkeit nach § 16 Abs. 1 TVgG-NRW anfordern oder von diesen eine Erklärung, dass die Voraussetzungen für einen Ausschluss nach § 13 Absatz 1 TVgG-NRW nicht vorliegen, verlangen.

Öffentliche Auftraggeber des Landes NRW fordern in EU-weiten Vergabeverfahren stets einen Gewerbezentralregisterauszug für den Bieter an, der den Zuschlag erhalten soll. Die hier in Rede stehende Eigenerklärung ist jedoch von den Bietern stets für etwaig eingesetzte Nachunternehmer oder Verleiher von Arbeitskräften einzureichen.

Ich/Wir verpflichte(n) mich/uns, die nachstehende Erklärung von Nachunternehmern und Verleihern von Arbeitskräften zu fordern und vor Vertragsschluss vorzulegen.

Erklärung des Nachunternehmer / des Verleihers von Arbeitskräften:

Hiermit erkläre(n) ich/wir, dass ich/wir nachweislich nicht gegen eine Verpflichtung aus einer Verpflichtungserklärung nach § 4 TVgG – NRW verstoßen habe(n).

Ich/Wir habe(n) zur Kenntnis genommen, dass auch im Falle dieser Erklärung des Nachunternehmers oder des Verleihers von Arbeitskräften öffentliche Auftraggeber jederzeit zusätzlich Auskünfte des Gewerbezentralregisters nach § 150a der Gewerbeordnung in der aktuell gültigen Fassung anfordern können.

(Ort, Datum, Unterschrift)

Verpflichtungserklärung
zu Tariftreue und Mindestentlohnung für Dienst- und Bauleistungen
unter Berücksichtigung der Vorgaben
des Tariftreue- und Vergabegesetzes Nordrhein-Westfalen (Tariftreue- und
Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen - NRW)

Es wird darauf hingewiesen, dass sich die Verpflichtungserklärung zu Tariftreue und Mindestentlohnung für Dienstleistungen entsprechend den Vorgaben des § 4 Abs. 3 Satz 1 Tariftreue- und Vergabegesetzes Nordrhein-Westfalen (TVgG – NRW) zur Zahlung des vergaberechtlichen Mindestlohns von derzeit 8,85 Euro/Std. nicht auf Beschäftigte bezieht, die bei einem Bieter oder Nachunternehmer im EU-Ausland tätig sind und die Leistung im EU-Ausland erbringen.

1. Ich erkläre/Wir erklären

- bevorzugte Bieterin bzw. bevorzugter Bieter gemäß §§ 141 Satz 1 und 143 Neuntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB IX)¹ - Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen – zu sein. In diesem Fall ist keine weitere Angabe erforderlich.
- kein(e) bevorzugte Bieterin bzw. bevorzugter Bieter gemäß §§ 141 Satz 1 und 143 Neuntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB IX)² - Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen – zu sein. Weiter mit 2.

2. Ich erkläre/Wir erklären

(Eine der nachfolgenden Alternativen ist zwingend anzukreuzen. Danach weiter mit 3.)

- dass meinen / unseren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern bei der Ausführung einer Leistung, die auf Grundlage dieses Vergabeverfahrens erbracht wird und die dem Geltungsbereich des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes vom 20. April 2009 (BGBl. I S. 799) in der jeweils geltenden Fassung unterfällt, wenigstens diejenigen Mindestarbeitsbedingungen einschließlich des Mindestentgelts gewährt werden, die durch einen für allgemein verbindlich erklärten Tarifvertrag oder eine nach den §§ 7 oder 11 des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes erlassene Rechtsverordnung für die betreffende Leistung verbindlich vorgegeben werden. Dies gilt entsprechend für Mindestentgelte, die auf Grund der Vorschriften des Mindestarbeitsbedingungengesetzes³ in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 802-2, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. April 2009 (BGBl. I S. 818), für den jeweiligen Wirtschaftszweig in der jeweils geltenden Fassung festgesetzt worden sind,

und für den Fall, dass das meinen / unseren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern auf Grund dieser Rechtsgrundlage zu zahlende Mindeststundenentgelt geringer ist, als das Mindeststundenentgelt gemäß § 4 Abs. 3 Satz 1 Tariftreue- und Vergabegesetz NRW, bei der Ausführung einer Leistung, die auf Grundlage dieses Vergabeverfahrens erbracht wird, wenigstens ein Mindeststundenentgelt von 8,85 Euro gezahlt wird.

¹ Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2001 (BGBl. I S. 1046), zuletzt geändert durch Artikel 12 Absatz 6 des Gesetzes vom 24. März 2011 (BGBl. I S. 453) zu sein.

² wie vor

³ ersetzt durch das Mindestlohngesetz vom 11. August 2014 (BGBl. I S. 1348)

- dass meinen / unseren Beschäftigten (ohne Auszubildende) bei der Ausführung einer Leistung im Bereich des öffentlichen Personenverkehrs auf Straße und Schiene, die auf Grundlage dieses Vergabeverfahrens erbracht wird, mindestens das in Nordrhein-Westfalen für diese Leistung in einem einschlägigen und repräsentativen mit einer tariffähigen Gewerkschaft vereinbarten Tarifvertrag vorgesehene Entgelt nach den tarifvertraglich festgelegten Modalitäten gezahlt wird und ich/wir Änderungen während der Ausführungszeit nachvollziehen,

und für den Fall, dass das meinen / unseren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern auf Grund dieser Rechtsgrundlage zu zahlende Mindeststundenentgelt geringer ist, als das Mindeststundenentgelt gemäß § 4 Abs. 3 Satz 1 Tariftreue- und Vergabegesetz NRW, bei der Ausführung einer Leistung, die auf Grundlage dieses Vergabeverfahrens erbracht wird, wenigstens ein Mindeststundenentgelt von 8,85 Euro gezahlt wird.

- dass meinen / unseren Beschäftigten (ohne Auszubildende), die am Standort Deutschland tätig sind, bei der Ausführung einer Leistung, die auf Grundlage dieses Vergabeverfahrens erbracht wird, wenigstens ein Mindeststundenentgelt von 8,85 Euro gezahlt wird.

3. weitere Pflichtangaben

3.1 Art der tariflichen Bindung:

(Zutreffendes bitte ankreuzen, danach weiter mit 3.2)

- Es liegt keine tarifliche Bindung vor.
- Es liegt eine tarifliche Bindung vor. Die tarifliche Bindung ist nachfolgend anzugeben:

3.2 Angabe der gezahlten Mindeststundenentgelte für die im Rahmen der Leistungserbringung eingesetzten Beschäftigten:

Ich erkläre/Wir erklären,

dass Leiharbeiterinnen und Leiharbeiter im Sinne des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Februar 1995 (BGBl. I S. 158), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. Oktober 2010 (BGBl. I S. 1417, ber. 2329), in der jeweils geltenden Fassung bei der Ausführung der Leistung, die auf Grundlage dieses Vergabeverfahrens erbracht wird, für die gleiche Tätigkeit ebenso entlohnt werden wie die regulär Beschäftigten.

Ich erkläre / Wir erklären,

dass ich mir/wir uns von einer/einem von mir/uns beauftragten Nachunternehmerin bzw. Nachunternehmer oder beauftragten Verleiherin bzw. Verleiher von Arbeitskräften eine Verpflichtungserklärung im vorstehenden Sinne ebenso abgeben lasse/lassen wie für alle weiteren Nachunternehmerinnen bzw. Nachunternehmer der Nachunternehmerin bzw. des Nachunternehmers.

Ich bin mir/Wir sind uns bewusst,

dass ein nachweislich schuldhafter Verstoß gegen meine/unsere Verpflichtungen aus dieser Erklärung

- den Ausschluss meines/unsere Unternehmens von diesem Vergabeverfahren zur Folge hat,
- den Ausschluss meines/unsere Unternehmens für die Dauer von bis zu drei Jahren von der Vergabe öffentlicher Aufträge der ausschließenden Vergabestelle zur Folge haben kann und ein solcher Ausschluss nach § 6 Korruptionsbekämpfungsgesetz dem Vergaberegister beim Finanzministerium des Landes Nordrhein Westfalen mitgeteilt wird,
- nach Vertragsschluss den Auftraggeber zur außerordentlichen Kündigung berechtigt.

(Ort, Datum, Unterschrift, Firmenstempel)

Verpflichtungserklärung nach § 18 TVgG – NRW zur Beachtung der ILO-Kernarbeitsnormen¹

Der Auftrag ist gemäß den in der Leistungsbeschreibung bekanntgegebenen besonderen Auftragsausführungsbedingungen ausschließlich mit Waren auszuführen, die unter Beachtung der in den ILO-Kernarbeitsnormen festgelegten Mindeststandards² gewonnen oder hergestellt worden sind. Dies gilt auch für Waren, die im Rahmen der Erbringung von Bau- oder Dienstleistungen verwendet werden.

I Erklärung zur Produktkategorie und Produktherkunft (Zutreffendes bitte ankreuzen)

I.1 Erklärung zur Produktkategorie

Für diesen Auftrag werden Produkte verwendet, die in eine bzw. mehrere der nachfolgenden Kategorie/-n fallen:

Ja, und zwar

(Zutreffendes bitte ankreuzen, danach weiter mit I.2)

- Bekleidung (zum Beispiel Arbeitskleidung, Uniformen), Stoffe und Textilwaren,
- Naturkautschuk-Produkte (zum Beispiel Einmal-/Arbeitshandschuhe, Reifen, Gummibänder),
- landwirtschaftliche Produkte (zum Beispiel Kaffee, Kakao, Tomaten- und Orangensaft, Pflanzen),
- Büromaterialien, die die Rohstoffe Holz, Gesteinsmehl und Kautschuk enthalten,
- Holz,
- Lederwaren, Gerbprodukte,
- Natursteine,
- Spielwaren,
- Sportartikel (Bekleidung und Geräte),
- Teppiche oder
- Informations- und Kommunikationstechnologie (Hardware).

Nein.

(Weiter mit II.2)

¹ **ILO-Kernarbeitsnormen sind weltweit anerkannte Sozialstandards zur Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen aller Menschen.** Die in den ILO-Kernarbeitsnormen festgelegten Mindeststandards ergeben sich aus verschiedenen internationalen Übereinkommen. Sie behandeln Themen wie insbesondere das Verbot bzw. die Abschaffung von Zwangs- und Pflichtarbeit, den Schutz des Rechts auf Vereinigungsfreiheit, des Rechts zu Kollektivverhandlungen, Entgeltgleichheit für männliche und weibliche Arbeitskräfte, Diskriminierung in Beschäftigung und Beruf, das Mindestalter für die Zulassung zur Beschäftigung sowie der Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit. Die vollständige Liste der Übereinkommen einschließlich ihrer offiziellen Bezeichnung ergibt sich aus § 18 Abs. 1 TVgG-NRW. Die Übereinkommen stehen unter www.vergabe.nrw.de als Download zur Verfügung.

² Siehe Seite 2

I.2 Erklärung zur Produktherkunft³

Die Produkte, die für diesen Auftrag verwendet werden, werden in einem der in der DAC-Liste⁴ der Entwicklungsländer und –gebiete aufgeführten Länder/Gebiete gewonnen oder hergestellt:

- Ja**, weiter mit II.1.
- Nein**, weiter mit II.2.

II Nachweisverfahren

(Angabe in II.1 oder II.2 zwingend erforderlich. Zutreffendes bitte ankreuzen.)

II.1 Es werden für diesen Auftrag Produkte verwendet, die in einem der in der DAC-Liste der Entwicklungsländer und –gebiete aufgeführten Länder/Gebiete gewonnen oder hergestellt worden sind und in eine oder mehrere Kategorien der Ziffer I.1 fallen.

- Durch das Siegel, Zertifikat _____ oder
den gleichwertigen Nachweis _____
kann ich/ können wir den Nachweis erbringen, dass die Produkte ohne Missachtung der in den ILO-Kernarbeitsnormen festgelegten Mindeststandards gewonnen oder hergestellt worden sind.
- Der Nachweis kann nicht durch ein Siegel, Zertifikat oder gleichwertigen Nachweis erbracht werden. Daher sichere/n ich/wir zu, dass ich mich/wir uns vergewissert haben, dass die Produkte ohne Missachtung der in den ILO-Kernarbeitsnormen festgelegten Mindeststandards gewonnen oder hergestellt worden sind.
- Der Nachweis kann nicht durch ein Siegel, Zertifikat oder gleichwertiger Nachweis erbracht bzw. eine Zusicherung im v. g. Sinne kann nicht gegeben werden. Ich/Wir erkläre/n, für mein/unser Unternehmen unter Beachtung der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns entsprechend § 347 HGB wirksame Maßnahmen⁵ ergriffen zu haben, um die Verwendung von Produkten zu vermeiden, die unter Missachtung der ILO-Kernarbeitsnormen gewonnen oder hergestellt worden sind.

³ Die Festlegung des Herkunftslandes ist für die in Art. 24 Zollkodex, Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates vom 12. Oktober 1992 zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften (ABl. L 302 vom 19.10.1992, S. 1), festgelegte Ebene der Be- und Verarbeitung von Waren zu erbringen (s. a. Erläuterungen).

⁴ siehe Erläuterungen

⁵ Dies gilt auch für den Nachunternehmereinsatz. Auf Ziffer 9 der Erläuterungen wird hingewiesen.

II.2 Es werden für diesen Auftrag

- keine Produkte verwendet, die in eine oder mehrere Kategorien der Ziffer I.1 fallen und in einem der in der DAC-Liste der Entwicklungsländer und –gebiete aufgeführten Länder/Gebiete gewonnen oder hergestellt worden sind,
oder
- zwar Produkte verwendet, die in eine oder mehrere Kategorien der Ziffer I.1 fallen, aber sie wurden nicht in einem der in der DAC-Liste der Entwicklungsländer und –gebiete aufgeführten Länder/Gebiete gewonnen oder hergestellt.
oder
- zwar Produkte verwendet, die in einem der in der DAC-Liste der Entwicklungsländer und –gebiete aufgeführten Länder/Gebiete gewonnen oder hergestellt worden sind, aber sie fallen nicht in eine oder mehrere Kategorien der Ziffer I.1 fallen.

Ich/Wir gehe/n, für mein/unser Unternehmen unter Beachtung der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns entsprechend § 347 HGB davon aus, dass die in den ILO-Kernarbeitsnormen festgelegten Mindeststandards bei der Gewinnung oder Herstellung der Waren beachtet wurden.

Ich bin mir/Wir sind uns bewusst,

- dass eine wissentlich oder schuldhaft falsche Abgabe einer der vorstehenden Erklärungen meinen/unseren Ausschluss von diesem Vergabeverfahren zur Folge hat,
- den Ausschluss meines/unseres Unternehmens für die Dauer von bis zu drei Jahren von der Vergabe öffentlicher Aufträge der ausschließenden Vergabestelle zur Folge haben kann,
- nach Vertragsschluss den Auftraggeber zur außerordentlichen Kündigung berechtigt.

(Ort, Datum, Unterschrift, Firmenstempel)

Erläuterungen zur Verpflichtungserklärung Berücksichtigung sozialer Kriterien

1. Die Verpflichtungserklärung ist stets bei Lieferaufträgen einzureichen.
2. Die Verpflichtungserklärung ist auch einzureichen, sofern Waren bei der Erbringung von Dienstleistungen und Bauleistungen verwendet werden. Kommen keine Waren zum Einsatz, ist die Abgabe dieser Verpflichtungserklärung nicht erforderlich.
3. Die Abgabe dieser Verpflichtungserklärung ist bei und für die Ausführung einer Dienst- oder Bauleistung nicht erforderlich, wenn nur Waren angeschafft oder verwendet werden, die nicht dem Hauptleistungsgegenstand der Beschaffung zuzurechnen sind und die nicht wesentlicher Bestandteil bei der Ausführung der Dienst- oder Bauleistung sind. Leistungen werden dann als unwesentlich betrachtet, wenn sie 20% des gesamten Leistungsumfangs nicht überschreiten.
4. Von der Verpflichtungserklärung erfasst sind sowohl Waren, die noch herzustellen oder zu beschaffen sind, als auch bereits beschaffte (Lager-)Waren.
5. Gegenstände, die in dem Unternehmen eingesetzt werden, um die Leistung zu erbringen, werden nicht von der Verpflichtungserklärung umfasst; bspw. Maschinen, Werkzeuge etc..
6. Die Verpflichtungserklärung ist im Rahmen der Angebotsabgabe abzugeben.
7. Die gültige DAC-Liste der Entwicklungs- und –gebiete, die von der OECD herausgegeben wird, steht unter www.vergabe.nrw.de zum Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen als Download zur Verfügung.
8. Nähere Erläuterungen zum Begriff des gleichwertigen Nachweises (Tz. 2.1, erste Ankreuzalternative) sind in § 2 Abs. 3 VO Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen enthalten.
9. Sofern in den Fällen der Tz. 2.1, dritte Ankreuzalternative kein Nachweis vorgelegt oder keine Zusicherung gegeben werden kann, sind beim Einsatz von Nachunternehmern diese zur Beachtung der in den ILO-Kernarbeitsnormen festgelegten Mindeststandards durch nachfolgende besondere vertragliche Nebenbedingung (VOL 8b EG) zu verpflichten:

„Auftragnehmerin bzw. Auftragnehmer und Nachunternehmerinnen bzw. Nachunternehmer sind verpflichtet, bei der Ausführung des Auftrages die Vorschriften einzuhalten, mit denen die Kernarbeitsnormen der internationalen Arbeitsorganisation (ILO) in nationales Recht umgesetzt worden sind. Bei diesen Normen handelt es sich um die in § 18 Abs. 1 Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen genannten Übereinkommen. Maßgeblich sind die Vorschriften des Landes, in dem die Auftragnehmerin bzw. der Auftragnehmer oder seine Nachunternehmerinnen bzw. Nachunternehmer bei der Ausführung des Auftrages jeweils tätig werden. Handelt es sich dabei um ein Land, das eine oder mehrere Kernarbeitsnormen nicht ratifiziert oder nicht in nationales Recht umgesetzt hat, bleiben Auftragnehmerin bzw. Auftragnehmer und Nachunternehmerin bzw. Nachunternehmer dennoch verpflichtet, die betreffenden Kernarbeitsnormen einzuhalten“.

10. Zur Beurteilung der Frage, aus welchem Land eine Ware stammt, ist auf das Zollrecht der Europäischen Union abzustellen (§ 15 Abs. 5 Satz 4 RVO TVgG - NRW). Nach Art. 24 Zollkodex gilt:
 - Vollständig in einem Land gewonnene oder hergestellte Waren gelten als Ursprungswaren des betreffenden Landes. Somit dürfen insbesondere keine Materialien hinzugefügt werden, die ihren Ursprung in einem anderen Land haben.
 - Sind hingegen an der Herstellung einer Ware mindestens zwei Länder beteiligt, so gilt die Ware als Ursprungsware des Landes,
 - in dem sie der letzten wesentlichen und wirtschaftlich gerechtfertigten Be- oder Verarbeitung unterzogen worden ist,
 - die in einem dazu eingerichteten Unternehmen vorgenommen worden ist
 - und zur Herstellung eines neuen Erzeugnisses geführt hat oder eine bedeutende Herstellungsstufe darstellt.

Beispiel:

In Kanada geernteter Weizen wird in Mexiko zu Mehl vermahlen. An der Herstellung des Mehls als Fertigware sind in diesem Fall zwei Länder beteiligt. Die wirtschaftliche Leistung Kanadas liegt in der Gewinnung des Getreides begründet und die Mexikos in der Verarbeitung des Getreides zu Mehl. Die in einem dazu eingerichteten Unternehmen vorgenommen letzte wesentliche und wirtschaftlich gerechtfertigte Verarbeitung - Vermahlen - hat zum neuen Erzeugnis Mehl geführt. Ursprungsland ist damit Mexiko⁶.

⁶ Quelle und weitere Informationen unter www.zoll.de

Verpflichtungserklärung nach § 19 TVgG – NRW zur Frauenförderung und Förderung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie

Ich erkläre / Wir erklären¹:
(Zutreffendes bitte ankreuzen)

1. Anwendbarkeit von § 19 TVgG – NRW

Im Unternehmen sind in der Regel mehr als 20 Arbeitnehmer / -innen beschäftigt (ausschließlich der zu ihrer Ausbildung Beschäftigten)

- Ja**, weiter mit 2.
- Nein** (es sind keine weiteren Angaben erforderlich).

2.

2.1 Unternehmensgröße

Im Unternehmen sind in der Regel beschäftigt:

- über 500 Beschäftigte
(Es sind mindestens vier der im Katalog unter 2.2 aufgeführten Maßnahmen auszuwählen und im Rahmen dieses öffentlichen Auftrages durchzuführen oder einzuleiten, sofern nicht die unter 2.3 genannten Ausnahmen zutreffen).
- über 250 bis 500 Beschäftigte
(Es sind mindestens drei der im Katalog unter 2.2 aufgeführten Maßnahmen auszuwählen und im Rahmen dieses öffentlichen Auftrages durchzuführen oder einzuleiten, sofern nicht die unter 2.3 genannten Ausnahmen zutreffen).
- über 20 bis 250 Beschäftigte
(Es sind mindestens zwei der im Katalog unter 2.2 aufgeführten Maßnahmen auszuwählen und im Rahmen dieses öffentlichen Auftrages durchzuführen oder einzuleiten, sofern nicht die unter 2.3 genannten Ausnahmen zutreffen).

2.2 Maßnahmenkatalog zur Frauenförderung oder Förderung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie

In meinem/unserem Unternehmen wird/werden für die bei der Abwicklung diesen öffentlichen Auftrages eingesetzten Mitarbeiter/-innen folgende Maßnahme/-n umgesetzt:

- Untersagung und Unterbindung eines Verhaltens verbaler und nicht-verbaler oder physischer Art, welches bezweckt oder bewirkt, dass weibliche Beschäftigte lächerlich gemacht, eingeschüchtert, angefeindet oder in ihrer Würde verletzt werden,
- explizite Ermutigung von Frauen sich zu bewerben, wenn im Betrieb Ausbildungs- und Arbeitsplätze in männerdominierten Berufsbereichen zu besetzen sind,
- Berücksichtigung von weiblichen Auszubildenden bei der Übernahme in ein Arbeitsverhältnis zumindest entsprechend ihrem Ausbildungsanteil,

¹ Die bei der Durchführung diesen Auftrages eingesetzten Nachunternehmer und Verleiher von Arbeitskräften sind nicht verpflichtet, Maßnahmen der Frauenförderung oder der Vereinbarkeit von Beruf und Familie nach § 19 TVgG - NRW umzusetzen.

- Befragung von Beschäftigten zu ihren Arbeitszeitwünschen, Auswertung einschließlich Einleitung von Umsetzungsschritten betreffend ihrer Tätigkeit,
- Angebot von Teilzeitarbeit oder flexiblen Arbeitszeitmodellen als Maßnahme zur Vereinbarkeit von Beruf und Familie,
- Entwicklung und Umsetzung von Modellen vollzeitnaher Teilzeitarbeit für die Beschäftigten,
- Einrichtung bzw. Ausbau von Telearbeit für die Beschäftigten,
- Einrichtung von Eltern-Kind-Zimmern für die Beschäftigten,
- Unterstützung bei der Suche nach Kinderbetreuungs- und Pflegemöglichkeiten,
- Angebot betrieblich organisierter Kinderbetreuung,
- Zahlung eines Kinderbetreuungszuschusses,
- Angebot von Ferienprogrammen zur Überbrückung der Betreuungslücke für Kinder berufstätiger Eltern in Kindergarten- bzw. Schulferien,
- Unterstützung von Mitarbeitern mit pflegebedürftigen Angehörigen durch individuelle Betreuung und Hilfeleistung oder Abschluss einer Vereinbarung einer Familienpflegezeit,
- Kontakthalteangebote, Möglichkeit zur Teilnahme an betrieblicher Fortbildung, zu Vertretungseinsätzen und Rückkehrvereinbarungen für Beschäftigte in Elternzeit,
- Bereitstellung von innerbetrieblichen Paten und Patinnen für Wiedereinsteigerinnen und Wiedereinsteiger,
- Überprüfung der Entgeltgleichheit im Unternehmen mit Hilfe anerkannter und geeigneter Instrumente,
- Analyse der Entwicklung der Leistungsvergütung in den letzten 5 Jahren nach Geschlecht,
- Maßnahmen zur Gewinnung von Mädchen und Frauen für ein betriebliches Praktikum, insbesondere in den männerdominierten Berufen sowie
- Angebot spezieller Bildungsmaßnahmen für Frauen, die diese auf die Übernahme von höherwertigen und leitenden Positionen vorbereiten.

2.3 Ausnahmen (ggf. anzugeben)

- Ich/wir werden keine weiteren der im Maßnahmenkatalog zu 2.2 genannten Maßnahmen anbieten, da mein/unser Unternehmen in den letzten 12 Monaten bereits durch Zuschlag zur Umsetzung von Maßnahmen der Frauenförderung oder der Vereinbarkeit von Beruf und Familien im Rahmen des TVgG – NRW verpflichtet worden ist. Auf Verlangen des öffentlichen Auftraggebers werde/-n ich/wir die Durchführung oder Einleitung der Maßnahmen der Frauenförderung oder der Vereinbarkeit von Beruf und Familie vor Zuschlagserteilung nachweisen.
- Ich/wir haben bereits alle der im Maßnahmenkatalog zu 2.2 genannten Maßnahmen der Frauenförderung oder der Vereinbarkeit von Beruf und Familien durchgeführt oder eingeleitet. Auf Verlangen des öffentlichen Auftraggebers werde/-n ich/wir die Durchführung der umgesetzten Maßnahmen der Frauenförderung oder der Vereinbarkeit von Beruf und Familie nachweisen.
- Ich/wir sind aus nachfolgend aufgeführten objektiv belegbaren Gründen nicht in der Lage, bei den im Rahmen der Durchführung dieses öffentlichen Auftrags eingesetzten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern Maßnahmen der Frauen- und Familienförderung durchzuführen.

Angabe der Gründe (ggf. gesonderte Anlage verwenden):

- Für mich/uns ist die Durchführung oder Einleitung von Maßnahmen der Frauen- oder Familienförderung im Hinblick auf das Volumen des öffentlichen Auftrags und/oder der Anzahl der konkret mit dem öffentlichen Auftrag eingesetzten Mitarbeiter im Verhältnis zum Gesamtumsatz des Betriebes und/oder der gesamten Belegschaft des Betriebes unverhältnismäßig und unzumutbar.

Erläuterungen (ggf. gesonderte Anlage verwenden)

3. Weitere vertragliche Verpflichtungen

Ich/Wir erkläre/-n mich/uns darüber hinaus im Fall der konkreten Auftragsdurchführung mit folgenden Verpflichtungen einverstanden:

- Auf Verlangen des öffentlichen Auftraggebers weise/-n ich/wir die Einhaltung der übernommenen vertraglichen Verpflichtungen in geeigneter Form nach.
- Ich/Wir werde/-n die durchgeführten bzw. eingeleiteten Maßnahmen zur Frauenförderung und zur Förderung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie zum Zwecke der Überprüfbarkeit² dokumentieren und im Betrieb bekanntgeben.
- Für jeden schuldhaften Verstoß der Auftragnehmerin bzw. des Auftragnehmers gegen die Verpflichtungen aus dieser Verpflichtungserklärung gilt eine Vertragsstrafe als vereinbart, deren Höhe eins von Hundert, bei mehreren Verstößen bis zu fünf von Hundert des Auftragswertes beträgt.

Ich bin mir/Wir sind uns bewusst, dass Falschangaben im Rahmen dieser Erklärung oder Verstöße gegen darin übernommene Verpflichtungen den Auftraggeber zu einer außerordentlichen Kündigung oder zur Auflösung des Dienstleistungsverhältnisses berechtigen.

(Ort, Datum, Unterschrift, Firmenstempel)

² Der Inhalt der Dokumentation sowie die Aufbewahrungsfrist ergibt sich auch § 20 Abs. 2 und 3 der RVO TVgG - NRW.

Erklärung über den Wettbewerbsausschluss

Zur Sicherung des freien Wettbewerbs und zum Schutz vor Korruption ist dieses Formular vom Bewerber auszufüllen.

Die Teilnahme am Wettbewerb ist abhängig von der Abgabe dieser Erklärung.

Bei wahrheitswidriger Erklärung hat der Auftraggeber die Möglichkeit, den Vertrag fristlos zu kündigen und Schadensersatzansprüche geltend zu machen.

Bewerber / Auftragnehmer:

Unternehmen / Unternehmer/in
Adresse
Vertreter

Es wird erklärt,

- dass der oben bezeichnete Bewerber / Auftragnehmer nicht wegen Korruptionsverfehlungen oder wegen Verstoßes gegen das Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) von einem öffentlichen Auftraggeber von der Teilnahme an Wettbewerben ausgeschlossen ist,
- dass der oben bezeichnete Bewerber / Auftragnehmer oder seine Mitarbeiter nicht innerhalb der letzten zwei Jahre Korruptionsverfehlungen oder Verstöße gegen das Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) begangen haben und
- dass hiermit über die Folgen einer wahrheitswidrigen Erklärung belehrt worden ist.

.....
Datum, Unterschrift

Auszüge aus dem StGB

§ 133 Verwahrungsbruch

(1) Wer Schriftstücke oder andere bewegliche Sachen, die sich in dienstlicher Verwahrung befinden oder ihm oder einem anderen dienstlich in Verwahrung gegeben worden sind, zerstört, beschädigt, unbrauchbar macht oder der dienstlichen Verfügung entzieht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Dasselbe gilt für Schriftstücke oder andere bewegliche Sachen, die sich in amtlicher Verwahrung einer Kirche oder anderen Religionsgesellschaft des öffentlichen Rechts befinden oder von dieser dem Täter oder einem anderen amtlich in Verwahrung gegeben worden sind.

(3) Wer die Tat an einer Sache begeht, die ihm als Amtsträger oder für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteten anvertraut worden oder zugänglich geworden ist, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

§ 201 Verletzung der Vertraulichkeit des Wortes

(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer unbefugt

1. das nichtöffentlich gesprochene Wort eines anderen auf einen Tonträger aufnimmt oder
2. eine so hergestellte Aufnahme gebraucht oder einem Dritten zugänglich macht.

(2) Ebenso wird bestraft, wer unbefugt

1. das nicht zu seiner Kenntnis bestimmte nichtöffentlich gesprochene Wort eines anderen mit einem Abhörgerät abhört oder
2. das nach Absatz 1 Nr. 1 aufgenommene oder nach Absatz 2 Nr. 1 abgehörte nichtöffentlich gesprochene Wort eines anderen im Wortlaut oder seinem wesentlichen Inhalt nach öffentlich mitteilt.

Die Tat nach Satz 1 Nr. 2 ist nur strafbar, wenn die öffentliche Mitteilung geeignet ist, berechnete Interessen eines anderen zu beeinträchtigen. Sie ist nicht rechtswidrig, wenn die öffentliche Mitteilung zur Wahrnehmung überragender öffentlicher Interessen gemacht wird.

(3) Mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer als Amtsträger oder als für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteter die Vertraulichkeit des Wortes verletzt (Absätze 1 und 2).

(4) Der Versuch ist strafbar.

(5) Die Tonträger und Abhörgeräte, die der Täter oder Teilnehmer verwendet hat, können eingezogen werden. § 74a ist anzuwenden.

§ 203 Verletzung von Privatgeheimnissen

(1) Wer unbefugt ein fremdes Geheimnis, namentlich ein zum persönlichen Lebensbereich gehörendes Geheimnis oder ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis, offenbart, das ihm als

1. Arzt, Zahnarzt, Tierarzt, Apotheker oder Angehörigen eines anderen Heilberufs, der für die Berufsausübung oder die Führung der Berufsbezeichnung eine staatlich geregelte Ausbildung erfordert,
2. Berufspsychologen mit staatlich anerkannter wissenschaftlicher Abschlussprüfung,
3. Rechtsanwalt, Patentanwalt, Notar, Verteidiger in einem gesetzlich geordneten

- Verfahren, Wirtschaftsprüfer, vereidigtem Buchprüfer, Steuerberater, Steuerbevollmächtigten oder Organ oder Mitglied eines Organs einer Rechtsanwalts-, Patentanwalts-, Wirtschaftsprüfungs-, Buchprüfungs- oder Steuerberatungsgesellschaft,
4. Ehe-, Familien-, Erziehungs- oder Jugendberater sowie Berater für Suchtfragen in einer Beratungsstelle, die von einer Behörde oder Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts anerkannt ist,
 - 4a. Mitglied oder Beauftragten einer anerkannten Beratungsstelle nach den §§ 3 und 8 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes,
 5. staatlich anerkanntem Sozialarbeiter oder staatlich anerkanntem Sozialpädagogen oder
 6. Angehörigen eines Unternehmens der privaten Kranken-, Unfall- oder Lebensversicherung oder einer privatärztlichen, steuerberaterlichen oder anwaltlichen Verrechnungsstelle anvertraut worden oder sonst bekanntgeworden ist, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer unbefugt ein fremdes Geheimnis, namentlich ein zum persönlichen Lebensbereich gehörendes Geheimnis oder ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis, offenbart, das ihm als

1. Amtsträger,
2. für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteten,
3. Person, die Aufgaben oder Befugnisse nach dem Personalvertretungsrecht wahrnimmt,
4. Mitglied eines für ein Gesetzgebungsorgan des Bundes oder eines Landes tätigen Untersuchungsausschusses, sonstigen Ausschusses oder Rates, das nicht selbst Mitglied des Gesetzgebungsorgans ist, oder als Hilfskraft eines solchen Ausschusses oder Rates,
5. öffentlich bestelltem Sachverständigen, der auf die gewissenhafte Erfüllung seiner Obliegenheiten auf Grund eines Gesetzes förmlich verpflichtet worden ist, oder
6. Person, die auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Geheimhaltungspflicht bei der Durchführung wissenschaftlicher Forschungsvorhaben auf Grund eines Gesetzes förmlich verpflichtet worden ist, anvertraut worden oder sonst bekanntgeworden ist. Einem Geheimnis im Sinne des Satzes 1 stehen Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse eines anderen gleich, die für Aufgaben der öffentlichen Verwaltung erfasst worden sind; Satz 1 ist jedoch nicht anzuwenden, soweit solche Einzelangaben anderen Behörden oder sonstigen Stellen für Aufgaben der öffentlichen Verwaltung bekanntgegeben werden und das Gesetz dies nicht untersagt.

(2a) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn ein Beauftragter für den Datenschutz unbefugt ein fremdes Geheimnis im Sinne dieser Vorschriften offenbart, das einem in den Absätzen 1 und 2 Genannten in dessen beruflicher Eigenschaft anvertraut worden oder sonst bekannt geworden ist und von dem er bei der Erfüllung seiner Aufgaben als Beauftragter für den Datenschutz Kenntnis erlangt hat.

(3) Einem in Absatz 1 Nr. 3 genannten Rechtsanwalt stehen andere Mitglieder einer Rechtsanwaltskammer gleich. Den in Absatz 1 und Satz 1 Genannten stehen ihre berufsmäßig tätigen Gehilfen und die Personen gleich, die bei ihnen zur Vorbereitung auf den Beruf tätig sind. Den in Absatz 1 und den in Satz 1 und 2 Genannten steht nach dem Tod des zur Wahrung des Geheimnisses Verpflichteten ferner gleich, wer das Geheimnis von dem Verstorbenen oder aus dessen Nachlass erlangt hat.

(4) Die Absätze 1 bis 3 sind auch anzuwenden, wenn der Täter das fremde Geheimnis nach dem Tod des Betroffenen unbefugt offenbart.

(5) Handelt der Täter gegen Entgelt oder in der Absicht, sich oder einen anderen zu bereichern oder einen anderen zu schädigen, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder Geldstrafe.

§ 204 Verwertung fremder Geheimnisse

(1) Wer unbefugt ein fremdes Geheimnis, namentlich ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis, zu dessen Geheimhaltung er nach § 203 verpflichtet ist, verwertet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) § 203 Abs. 4 gilt entsprechend.

§ 331 Vorteilsannahme

(1) Ein Amtsträger, ein Europäischer Amtsträger oder ein für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteter, der für die Dienstausbübung einen Vorteil für sich oder einen Dritten fordert, sich versprechen lässt oder annimmt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Ein Richter, Mitglied eines Gerichts der Europäischen Union oder Schiedsrichter, der einen Vorteil für sich oder einen Dritten als Gegenleistung dafür fordert, sich versprechen lässt oder annimmt, dass er eine richterliche Handlung vorgenommen hat oder künftig vornehme, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar.

(3) Die Tat ist nicht nach Absatz 1 strafbar, wenn der Täter einen nicht von ihm geforderten Vorteil sich versprechen lässt oder annimmt und die zuständige Behörde im Rahmen ihrer Befugnisse entweder die Annahme vorher genehmigt hat oder der Täter unverzüglich bei ihr Anzeige erstattet und sie die Annahme genehmigt.

§ 332 Bestechlichkeit

(1) Ein Amtsträger, ein Europäischer Amtsträger oder ein für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteter, der einen Vorteil für sich oder einen Dritten als Gegenleistung dafür fordert, sich versprechen lässt oder annimmt, dass er eine Diensthandlung vorgenommen hat oder künftig vornehme und dadurch seine Dienstpflichten verletzt hat oder verletzen würde, wird mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren bestraft. In minder schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe. Der Versuch ist strafbar.

(2) Ein Richter, Mitglied eines Gerichts der Europäischen Union oder Schiedsrichter, der einen Vorteil für sich oder einen Dritten als Gegenleistung dafür fordert, sich versprechen lässt oder annimmt, dass er eine richterliche Handlung vorgenommen hat oder künftig vornehme und dadurch seine richterlichen Pflichten verletzt hat oder verletzen würde, wird mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren bestraft. In minder schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren.

(3) Falls der Täter den Vorteil als Gegenleistung für eine künftige Handlung fordert, sich versprechen lässt oder annimmt, so sind die Absätze 1 und 2 schon dann anzuwenden, wenn er sich dem anderen gegenüber bereit gezeigt hat,

1. bei der Handlung seine Pflichten zu verletzen oder,
2. soweit die Handlung in seinem Ermessen steht, sich bei Ausübung des Ermessens durch den Vorteil beeinflussen zu lassen.

§ 335 Besonders schwere Fälle der Bestechlichkeit und Bestechung

- (1) In besonders schweren Fällen wird
 1. eine Tat nach
 - a) § 332 Abs. 1 Satz 1, auch in Verbindung mit Abs. 3, und
 - b) § 334 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2, jeweils auch in Verbindung mit Abs. 3, mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren und
 2. eine Tat nach § 332 Abs. 2, auch in Verbindung mit Abs. 3, mit Freiheitsstrafe nicht unter zwei Jahren bestraft.

- (2) Ein besonders schwerer Fall im Sinne des Absatzes 1 liegt in der Regel vor, wenn
 1. die Tat sich auf einen Vorteil großen Ausmaßes bezieht,
 2. der Täter fortgesetzt Vorteile annimmt, die er als Gegenleistung dafür gefordert hat, dass er eine Diensthandlung künftig vornehme, oder
 3. der Täter gewerbsmäßig oder als Mitglied einer Bande handelt, die sich zur fortgesetzten Begehung solcher Taten verbunden hat.

§ 336 Unterlassen der Diensthandlung

Der Vornahme einer Diensthandlung oder einer richterlichen Handlung im Sinne der §§ 331 bis 335a steht das Unterlassen der Handlung gleich.

§ 353b Verletzung des Dienstgeheimnisses und einer besonderen Geheimhaltungspflicht

- (1) Wer ein Geheimnis, das ihm als
 1. Amtsträger,
 2. für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteten oder
 3. Person, die Aufgaben oder Befugnisse nach dem Personalvertretungsrecht wahrnimmt, anvertraut worden oder sonst bekanntgeworden ist, unbefugt offenbart und dadurch wichtige öffentliche Interessen gefährdet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Hat der Täter durch die Tat fahrlässig wichtige öffentliche Interessen gefährdet, so wird er mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

- (2) Wer, abgesehen von den Fällen des Absatzes 1, unbefugt einen Gegenstand oder eine Nachricht, zu deren Geheimhaltung er
 1. auf Grund des Beschlusses eines Gesetzgebungsorgans des Bundes oder eines Landes oder eines seiner Ausschüsse verpflichtet ist oder
 2. von einer anderen amtlichen Stelle unter Hinweis auf die Strafbarkeit der Verletzung der Geheimhaltungspflicht förmlich verpflichtet worden ist, an einen anderen gelangen lässt oder öffentlich bekanntmacht und dadurch wichtige öffentliche Interessen gefährdet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

- (3) Der Versuch ist strafbar.

- (3a) Beihilfehandlungen einer in § 53 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 der Strafprozessordnung genannten Person sind nicht rechtswidrig, wenn sie sich auf die Entgegennahme, Auswertung oder Veröffentlichung des Geheimnisses oder des Gegenstandes oder der Nachricht, zu deren Geheimhaltung eine besondere Verpflichtung besteht, beschränken.

- (4) Die Tat wird nur mit Ermächtigung verfolgt. Die Ermächtigung wird erteilt
 1. von dem Präsidenten des Gesetzgebungsorgans
 - a) in den Fällen des Absatzes 1, wenn dem Täter das Geheimnis während seiner Tätigkeit bei einem oder für ein Gesetzgebungsorgan des Bundes oder eines Landes

- bekanntgeworden ist,
- b) in den Fällen des Absatzes 2 Nr. 1;
- 2. von der obersten Bundesbehörde
 - a) in den Fällen des Absatzes 1, wenn dem Täter das Geheimnis während seiner Tätigkeit sonst bei einer oder für eine Behörde oder bei einer anderen amtlichen Stelle des Bundes oder für eine solche Stelle bekanntgeworden ist,
 - b) in den Fällen des Absatzes 2 Nr. 2, wenn der Täter von einer amtlichen Stelle des Bundes verpflichtet worden ist;
- 3. von der obersten Landesbehörde in allen übrigen Fällen der Absätze 1 und 2 Nr. 2.

§ 355 Verletzung des Steuergeheimnisses

(1) Wer unbefugt

1. Verhältnisse eines anderen, die ihm als Amtsträger
 - a) in einem Verwaltungsverfahren oder einem gerichtlichen Verfahren in Steuersachen,
 - b) in einem Strafverfahren wegen einer Steuerstraftat oder in einem Bußgeldverfahren wegen einer Steuerordnungswidrigkeit,
 - c) aus anderem Anlass durch Mitteilung einer Finanzbehörde oder durch die gesetzlich vorgeschriebene Vorlage eines Steuerbescheids oder einer Bescheinigung über die bei der Besteuerung getroffenen Feststellungen bekanntgeworden sind, oder
2. ein fremdes Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis, das ihm als Amtsträger in einem der in Nummer 1 genannten Verfahren bekanntgeworden ist, offenbart oder verwertet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Den Amtsträgern im Sinne des Absatzes 1 stehen gleich

1. die für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteten,
2. amtlich zugezogene Sachverständige und
3. die Träger von Ämtern der Kirchen und anderen Religionsgesellschaften des öffentlichen Rechts.

(3) Die Tat wird nur auf Antrag des Dienstvorgesetzten oder des Verletzten verfolgt. Bei Taten amtlich zugezogener Sachverständiger ist der Leiter der Behörde, deren Verfahren betroffen ist, neben dem Verletzten antragsberechtigt.

§ 358 Nebenfolgen

Neben einer Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten wegen einer Straftat nach den §§ 332, 335, 339, 340, 343, 344, 345 Abs. 1 und 3, §§ 348, 352 bis 353b Abs. 1, §§ 355 und 357 kann das Gericht die Fähigkeit, öffentliche Ämter zu bekleiden (§ 45 Abs. 2), aberkennen.

INHALT

§ 1	Allgemeine Anforderungen (GWB, KorruptionsbG, Verpflichtungsgesetz)
§ 2	Einsatz von Mitarbeitern des Auftragnehmers, grundsätzliches Verbot der Weiterbeauftragung
§ 3	Ausführungspflichten
§ 4	Zusammenarbeit zwischen Auftraggeber, Auftragnehmer und anderen fachlich Beteiligten
§ 5	Vertretung des Auftraggebers durch den Auftragnehmer
§ 6	Auskunftspflicht des Auftragnehmers
§ 7	Herausgabeanspruch des Auftraggebers
§ 8	Urheberrecht
§ 9	Vergütung bei optionaler Beauftragung, Nebenkosten
§ 10	Sicherheitsleistungen
§ 11	Schlussrechnung, Überzahlung
§ 12	Erfüllungszeitpunkt bei Überweisung, Skonto, Umsatzsteuer
§ 13	Abtretungsverbot, Zurückbehaltungsrechte, Aufrechnungsmöglichkeit
§ 14	Kündigung durch den Auftraggeber
§ 15	Kündigung durch den Auftragnehmer
§ 16	Haftung und Verjährung
§ 17	Haftpflichtversicherung
§ 18	Arbeitsgemeinschaft
§ 19	Ausschluss von Auftragnehmern
§ 20	Erfüllungsort, Gerichtsstand, deutsches Werkvertragsrecht, Schriftform
§ 21	Salvatorische Klausel

§ 1

**Allgemeine Anforderungen
(GWB, KorruptionsbG, Verpflichtungsgesetz)**

(1) Der Auftragnehmer hat alle für das Bauvorhaben anzuwendenden Gesetze, Richtlinien und Förderbestimmungen sowie technische und sonstige Vorschriften zu beachten.²Die Leistungen müssen dem allgemeinen Stand der Rechtsprechung, den allgemein anerkannten Regeln der Baukunst und Technik, des bestehenden bautechnischen Erkenntnisstandes, den öffentlich-rechtlichen Bestimmungen und - auch im Hinblick auf die Folgekosten (Unterhaltungs- und Betriebskosten) - dem Grundsatz der größtmöglichen Wirtschaftlichkeit entsprechen.³Die objektspezifischen Vorschriften der Stadt Wuppertal sind in den jeweiligen Anlagen zum Vertrag aufgeführt.⁴Die Leistungen des Auftragnehmers müssen jederzeit den geltenden Zuschuss-Richtlinien und Förderbedingungen entsprechen.⁵Alle Leistungen des Auftragnehmers sind deshalb unter Berücksichtigung dieser Richtlinien und Förderbedingungen zu erarbeiten und müssen zuschussrechtlich genehmigungsfähig sein.⁶Dies bedingt eine zeitnahe Abstimmung des Auftragnehmers mit verschiedenen städtischen Leistungseinheiten und dem Zuschussgeber.

(2) Als Sachwalter seines Auftraggebers darf der Auftragnehmer keine Investoren-, Unternehmer- oder Lieferanteninteressen vertreten, vielmehr hat er gemäß seines Berufs- und Standesrechts im Rahmen des Vertrages die ihm übertragenen Vermögensbetreuungspflichten ausschließlich für den Auftraggeber wahrzunehmen.²Der Auftragnehmer darf im Zusammenhang mit den vertraglich vereinbarten Leistungen keine Leistungen für Dritte bzw. für andere Auftraggeber im Zusammenhang mit dieser Maßnahme erbringen, es sei denn, der Auftraggeber stimmt

ausdrücklich zu.³Auf die diesbezüglichen Handlungsleitlinien / Informationen zur Korruptionsvermeidung und Ethikregeln der Stadtverwaltung - Mitteilungsblatt Nr. 19 vom 27.11.1997 - , auf das Korruptionsbekämpfungsgesetz - (KorruptionsbG) vom 16. Dezember 2004 und das Verpflichtungsgesetz 15.08.1974 wird hingewiesen.

(3) Der Auftragnehmer erklärt und sichert zu, dass er nicht wegen Korruptionsverfehlungen, wegen Verstoßes gegen das Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) oder wegen Verstoßes gegen das Gesetz über die Sicherung von Tarifreue und Sozialstandards sowie fairen Wettbewerb bei der Vergabe von öffentlichen Aufträgen (Tarifreue- und Vergabegesetz NRW - TVgG-NRW) von einem öffentlichen Auftraggeber an Wettbewerben ausgeschlossen ist und dass er oder seine Mitarbeiter nicht innerhalb der letzten drei Jahre Korruptionsverfehlungen oder Verstöße gegen das Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) begangen hat.

(4) Dem Auftragnehmer ist bekannt, dass der Auftraggeber den Auftragnehmer und die von ihm maßgeblich mit der übertragenen Aufgabe betrauten Mitarbeiter nach § 1 des Gesetzes über die förmliche Verpflichtung nicht beamteter Personen - Verpflichtungsgesetz vom 02.03.1974 - persönlich verpflichten will.²Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber schriftlich mitzuteilen, welche Mitarbeiter maßgeblich zur Erfüllung des Auftrages eingesetzt werden.³Unter Mitarbeiter sind nicht nur Arbeitnehmer des Auftragnehmers zu verstehen, sondern auch freie Mitarbeiter, Nachunternehmer und arbeitnehmerähnliche Selbständige.⁴Diesbezügliche Änderungen hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber unverzüglich schriftlich mitzuteilen.⁵Der Auftragnehmer sichert zu, nur solche Mitarbeiter zur Erfüllung dieses Vertrages einzusetzen, die bereit sind, eine Verpflichtungserklärung abzugeben.

(5) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, über alle durch die Zusammenarbeit mit dem Auftraggeber, anderen Stellen und Behörden sowie den am Diskussionsprozess beteiligten Personen erlangten Kenntnisse zeitlich unbeschränkt Stillschweigen zu bewahren und wird die mündlich, schriftlich oder in sonstiger Weise direkt oder indirekt bekannt gewordenen Informationen ausschließlich im Rahmen der zur Erbringung der unter diesem Vertrag geregelten Leistungen verwenden.

§ 2

Einsatz von Mitarbeitern des Auftragnehmers, grundsätzliches Verbot der Weiterbeauftragung

(1) Der Auftragnehmer wird seine Leistungen stets durch entsprechend qualifizierte eigene Mitarbeiter oder nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers ggf. durch Dritte erbringen und dafür Sorge tragen, dass eine entsprechende Anzahl von solchen Mitarbeitern bzw. Dritten zur Verfügung steht, dass eine termingerechte Leistungserbringung jederzeit gewährleistet ist.²Die Leistungsanforderungen an den Auftragnehmer werden durch die Sach- und Fachkunde des Auftraggebers nicht gemindert.³Ein Anspruch auf Übertragung von Leistungserbringung auf Dritte besteht nicht.⁴Eine Zustimmung kann unter Auflagen erklärt werden (z. B.: Notwendigkeit der Verpflichtung des Dritten nach dem Verpflichtungsgesetz NRW), insbesondere kann sie von dem Erfordernis der Rechteübertragung gem. § 8 dieser ZVB-F abhängig gemacht werden.⁵Entsprechen die Leistungen des Nachunternehmers trotz Beanstandung durch den Auftraggeber nicht den Anforderungen, kann der Auftraggeber seine Zustimmung zur Beauftragung des Nachunternehmers widerrufen mit der Folge, dass der Auftragnehmer die Leistung des Nachunternehmers selbst übernehmen muss oder mit Zustimmung des Auftraggebers einen anderen Nachunternehmer mit der Leistung beauftragt.

(2) Wird aus Sicht des Auftraggebers im Laufe des Vertragsverhältnisses erkennbar, dass die vom Auftragnehmer eingesetzten Mitarbeiter bzw. Dritte nicht die erwartete Qualität besitzen, so steht dem Auftraggeber das Recht zu, Gegensteuerungsmaßnahmen und ggf. auch eine personelle Ablösung zu fordern.²Der Auftragnehmer hat die Pflicht, einer solchen Forderung innerhalb einer angemessenen Frist zu entsprechen.³Weitergehende Rechte des Auftraggebers bleiben unberührt.

(3) Für den Fall, dass das Arbeits- oder Dienstverhältnis einer der genannten verantwortlichen Personen während der Laufzeit des Vertrages endet, ist der Auftragnehmer verpflichtet, die ausscheidenden Personen durch Mitarbeiter mit entsprechenden Qualifikationen zu ersetzen.²In diesem Fall wird der Auftragnehmer dafür Sorge tragen, dass der neue Mitarbeiter mit Beginn seiner Tätigkeit über den Auftrag und seinen jeweiligen Stand vollständig und umfassend unterrichtet ist.

(4) Die Zustimmung zum Auswechseln des Projektleiters und / oder der namentlich benannten Mitarbeiter ist beim Auftraggeber durch den Auftragnehmer mit Nachweis der Eignung schriftlich zu beantragen.²Die Art des Nachweises kann vom Auftraggeber entsprechend den benötigten Erfahrungen und Kenntnissen festgelegt werden (z. B. bearbeitete Planvorhaben, Ausbildungsgrad, bisheriges Tätigkeitsfeld etc.).³Bei nachgewiesener Eignung soll der Auftraggeber dem Wechsel schriftlich zustimmen.⁴Wird die Eignung des neuen Mitarbeiters nicht nachgewiesen, behält sich der Auftraggeber das Recht vor, den Vertrag aus wichtigem Grund zu kündigen.

§ 3 Ausführungspflichten

(1) Der Auftragnehmer hat – entsprechend dem Planungs- und Baufortschritt – dem Auftraggeber den Zeitpunkt, zu dem er die nach dem Vertrag vom Auftraggeber zu liefernden Unterlagen benötigt, frühzeitig anzugeben, damit die Übergabe durch den Auftraggeber rechtzeitig erfolgen kann.²Der Auftragnehmer hat die für die Bauausführung nötigen Unterlagen, die nach den Bestimmungen des Vertrages vom Auftraggeber zu liefern sind, rechtzeitig, bevor sie benötigt werden, vom Auftraggeber anzufordern.

(2) Der Auftragnehmer hat seiner Planung die vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Pläne und Unterlagen zugrunde zu legen.²Abweichungen hiervon sind nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers zulässig. Sie sind alsdann vom Auftragnehmer kostenmäßig zu veranschlagen. Hierbei ist anzugeben, ob und ggfs. an welcher Stelle entsprechende Einsparungen erzielt werden können oder ob zusätzliche Mittel benötigt werden oder Auswirkungen auf Förderanträge bestehen.

(3) Schriftliche Anordnungen und Anregungen des Auftraggebers sind grundsätzlich zu befolgen.²Etwaige Bedenken zu den Unterlagen, zu den Leistungen anderer am Planverfahren Beteiligter oder zu der beabsichtigten Planung insgesamt (insbesondere in technischer, wirtschaftlicher, gestalterischer, rechtlicher Art) sind dem Auftraggeber unverzüglich - möglichst vor Beginn der eigenen Arbeiten oder der weiteren Ausführung - schriftlich mitzuteilen.³Ist ein Mangel der Planung der Maßnahme auf die Vorgaben oder Anordnungen des Auftraggebers, auf die von diesem überlieferten Unterlagen und Informationen oder den Vorleistungen eines anderen Unternehmers zurückzuführen, haftet der Auftragnehmer, es sei denn, er hat die ihm obliegende Mitteilung nach Satz 2 gemacht.

(4) Der Auftragnehmer hat seine Leistungen vor ihrer endgültigen Ausarbeitung mit dem Auftraggeber und den anderen fachlich Beteiligten abzustimmen.²Sämtliche Pläne sind, bevor sie vervielfältigt werden, dem Auftraggeber zur Erteilung eines Sichtvermerkes vorzulegen.³Sichtvermerke stellen keine Abnahmehandlungen dar.⁴Der Auftragnehmer hat sich rechtzeitig

zu vergewissern, ob seiner Planung öffentlich-rechtliche Hindernisse und/oder Bedenken entgegenstehen.⁵Die Haftung des Auftragnehmers für die Richtigkeit und Vollständigkeit seiner Leistungen wird durch Anerkennung oder Zustimmung des Auftraggebers nicht eingeschränkt.⁶Der Auftragnehmer hat die von ihm gefertigten Unterlagen als Verfasser zu unterzeichnen und übernimmt damit die Verantwortung für den Inhalt.

(5) Glaubt sich der Auftragnehmer in der ordnungsgemäßen Ausführung der Leistung behindert, so hat er es dem Auftraggeber unverzüglich schriftlich anzuzeigen.²Unterlässt er die Anzeige, so hat er nur dann Anspruch auf Berücksichtigung der hindernden Umstände, wenn dem Auftraggeber offenkundig die Tatsache und deren hindernde Wirkung bekannt waren.³Ausführungsfristen werden verlängert, soweit die Behinderung verursacht ist durch:

- einen Umstand aus dem Risikobereich des Auftraggebers oder
- höhere Gewalt.

⁴Der Auftragnehmer hat alles zu tun, was ihm billigerweise zugemutet werden kann, um die Weiterführung der Arbeiten zu ermöglichen.⁵Sobald die hindernden Umstände wegfallen, hat er ohne weiteres und unverzüglich die Arbeiten wieder aufzunehmen und den Auftraggeber davon zu benachrichtigen.⁶Die Fristverlängerung wird berechnet nach der Dauer der Behinderung mit einem Zuschlag für die Wiederaufnahme der Arbeiten.

(6) Der Auftragnehmer hat die von ihm ausgeführten Leistungen und die ihm für die Ausführung übergebenen Gegenstände bis zur Abnahme vor Beschädigung, Verlust und Diebstahl auf eigene Kosten zu schützen.

(7) Leistungen, die schon während der Ausführung als mangelhaft oder vertragswidrig erkannt werden, hat der Auftragnehmer auf eigene Kosten durch mangelfreie zu ersetzen.²Hat der Auftragnehmer den Mangel oder die Vertragswidrigkeit zu vertreten, so hat er auch den daraus entstandenen Schaden zu ersetzen.³Kommt der Auftragnehmer der Pflicht zur Beseitigung des Mangels nicht nach, so kann ihm der Auftraggeber eine angemessene Frist zur Beseitigung des Mangels setzen und erklären, dass er ihm nach fruchtlosem Ablauf der Frist den Auftrag kündige bzw. den Rücktritt erklärt.⁴Soweit sich ein Mangel der Leistung erst bei der Bauausführung zeigt, hat der Auftragnehmer im Rahmen seines Nachbesserungsrechts eine neue mangelfreie Planung zu erstellen.⁵Kommt er der Aufforderung des Auftraggebers innerhalb einer angemessenen Frist nicht nach, so steht dem Auftraggeber ein Anspruch auf Schadensersatz zu.

(8) Notwendige Überarbeitungen der Unterlagen bei grundsätzlich unveränderter Zielsetzung und bei nur unwesentlich veränderten Forderungen begründen keinen Anspruch auf zusätzliche Vergütung.²Nicht vereinbarte Leistungen, die der Auftraggeber zur Herstellung der Planung fordert, hat der Auftragnehmer mit zu übernehmen; die Vergütung hierfür hat der Auftragnehmer vor Leistungsbeginn mit dem Auftraggeber schriftlich zu vereinbaren.³Hierzu hat der Auftragnehmer innerhalb von 10 Kalendertagen oder innerhalb einer vom Auftraggeber gesetzten angemessenen Frist ein schriftliches und prüfbares Nachtragsangebot dem Auftraggeber vorzulegen, aus dem sich ergibt, zu welcher Kostenerhöhung oder –ersparnis die Änderungswünsche des Auftraggebers führen und welche Auswirkungen sie auf die Dauer der Planungszeit / Leistungsbewirkung haben werden.⁴Der Auftragnehmer ist von dieser Verpflichtung entbunden, wenn Zusatzleistungen nicht innerhalb eines angemessenen Zeitraumes nach Bewirkung der zuletzt erbrachten Leistung beauftragt werden.

(9) Teilt der Auftragnehmer dem Auftraggeber die aus der Anordnung geänderter und / oder zusätzlicher Leistungen vom Auftragnehmer begehrten Mehrkosten nicht rechtzeitig vor Ausführung mit und hat der Auftragnehmer diese Säumnis zu vertreten, so ist er verpflichtet, den Auftraggeber von etwaigen hieraus resultierenden Schäden freizustellen bzw. schuldet er

ihm Ersatz hierdurch eingetretener Vermögensschäden.²Diese Schäden können zum Beispiel darin bestehen, dass es dem Auftraggeber wegen der verspäteten Anmeldung der Mehrkosten durch den Auftragnehmer nicht mehr möglich ist, auf die Leistungsänderung und / oder zusätzliche Leistung zu verzichten oder kostengünstigere Alternativen zu ergreifen.

(10) Wenn der Auftragnehmer durch Leistungsänderungen bedingte Verzögerungen der Ausführungsfristen und –termine nicht gemäß der vorstehenden Regelungen mitteilt, so ist eine Verlängerung der vertraglich vereinbarten Ausführungszeit aufgrund der Leistungsänderung ausgeschlossen, es sei denn, die Notwendigkeit der Verlängerung ist offensichtlich.²Der Auftragnehmer hat dafür zu sorgen, dass die im Zeitplan vorgesehenen Termine eingehalten werden.³Abweichungen von der Terminplanung sind dem Auftraggeber unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen, sobald sie erkennbar werden.

(11) Der Auftragnehmer hat über Stundenarbeiten wöchentlich Stundenzettel in zweifacher Ausfertigung (Original und Doppel) beim Auftraggeber einzureichen, damit eine Überprüfung erfolgen kann.²Die Stundenzettel müssen die Art und den Umfang der ausgeführten Arbeiten genau und nachvollziehbar beschreiben und den Arbeitsbeginn bzw. die Arbeitsbeendigung abzüglich von Arbeitspausen eines jeden einzelnen Mitarbeiters ausweisen.³Die jeweilige berufliche Qualifikation des Arbeitnehmers des Auftragnehmers ist zu vermerken.⁴Der Auftragnehmer ist verpflichtet, dem Auftraggeber auf Verlangen Einsicht in die Lohnlisten zu gewähren.⁵Die Vergütung bei Stundenlohnarbeiten richtet sich nicht nach der Qualifikation des Ausführenden, sondern nach der Tätigkeit.⁶Unterläßt der Auftragnehmer eine fristgerechte Einreichung, hat er daraus resultierende Mehraufwendungen des Auftraggebers bei der Prüfung, z. B. durch die Einschaltung eines sachverständigen Dritten zur Leistungsbewertung zu tragen.

§ 4

Zusammenarbeit zwischen Auftraggeber, Auftragnehmer und anderen fachlich Beteiligten

(1) Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber umfassend über den Stand der Planung und die planerischen Alternativen zur Realisierung der vereinbarten Ziele zu unterrichten, Auskunft über den vorgesehenen Bauablauf zu erteilen, sich mit ihm zu beraten und sich an den Vorgaben und Weisungen des Auftraggebers auszurichten.

(2) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, dem Auftraggeber, den anderen fachlich Beteiligten und dem ggfs. beauftragten Projektsteuerer die notwendigen Auskünfte, Angaben und Unterlagen so rechtzeitig zu liefern, dass diese ihre Leistungen ordnungsgemäß erbringen können.

(3) Der Auftraggeber unterrichtet den Auftragnehmer rechtzeitig über die Leistungen, die andere an der Planung fachlich Beteiligte zu erbringen haben, und über die mit diesen vereinbarten Termine / Fristen.

(4) Wird erkennbar, dass die Vertragsziele voraussichtlich nicht erreicht werden können, ist der Auftragnehmer verpflichtet, dies unverzüglich schriftlich dem Auftraggeber anzuzeigen und Lösungsmöglichkeiten ohne besondere Vergütung aufzuzeigen.

(5) Wenn während der Planung Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Auftragnehmer und anderen fachlich Beteiligten auftreten, hat der Auftragnehmer unverzüglich schriftlich die Entscheidung des Auftraggebers herbeizuführen.²Dem Auftragnehmer gegenüber ist nur die vertragsschließende Stelle weisungsbefugt, sofern im Einzelfall nichts anderes vereinbart ist.

§ 5

Vertretung des Auftraggebers durch den Auftragnehmer

(1) Der Auftragnehmer ist zur Wahrung der Rechte und Interessen des Auftraggebers im Rahmen der ihm übertragenen Leistungen berechtigt und verpflichtet.²Er hat den Auftraggeber unverzüglich über Umstände zu unterrichten, aus denen sich Ansprüche gegen mit der Planung / Ausführung beauftragte Unternehmen, gegen ihn selbst oder Dritte ergeben können und entsprechende Beweise zu sichern.³Die Geltendmachung derartiger Ansprüche obliegt dem Auftraggeber.

(2) Soweit es sein Auftrag erfordert, ist der Auftragnehmer berechtigt und verpflichtet, die Rechte des Auftraggebers zu wahren.²Der Auftraggeber ermächtigt den Auftragnehmer, den am Bau Beteiligten entsprechende Weisungen zu erteilen; er ist jedoch nicht bevollmächtigt, den Auftraggeber rechtsgeschäftlich zu vertreten, insbesondere ist er nicht berechtigt, Aufträge zu erteilen.

(3) Finanzielle Verpflichtungen für den Auftraggeber darf der Auftragnehmer nicht eingehen.²Der Auftragnehmer ist hierfür nicht bevollmächtigt.

(4) Der Auftragnehmer übt nachrangig nach Weisung des Auftraggebers das Hausrecht aus.

§ 6

Auskunftspflicht des Auftragnehmers

Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber auf Anforderung über seine Leistungen, den Stand der Planung, der Kosten, des Baufortschritts und über den Zeitpunkt der zu erwartenden Fertigstellung unverzüglich und ohne besondere Vergütung Auskunft zu erteilen.²Diese Verpflichtung besteht bis zum Ablauf der Verjährung der Mängelansprüche.³Ist der Vertrag beendet, haben beide Parteien seine Abwicklung nach Möglichkeit zu fördern.⁴Dem Interesse einer Partei an Maßnahmen zur Beweissicherung haben sie Rechnung zu tragen und die nötigen Auskünfte zeitnah zu erteilen.

§ 7

Herausgabeanspruch des Auftraggebers

(1) Die von dem Auftragnehmer zur Erfüllung des Vertrages angefertigten und beschafften Dokumente, Dateien, Unterlagen, Pläne, Entwürfe, Zeichnungen als Transparentpausen wie auch die Quelldaten für Gutachten oder andere Grundlagen seiner Leistungen etc. sind ohne besondere Vergütung an den Auftraggeber herauszugeben; sie werden dessen Eigentum.²Die Herausgabeverpflichtung besteht unabhängig davon, ob die Dokumente etc. in körperlicher und / oder in elektronischer Form vorliegen.³Liegen die Dokumente pp. in körperlicher und in elektronischer Form vor, so sind die Dokumente etc. in beiden Formen an den Auftraggeber zu übergeben bzw. Dateien etc. endgültig und nachweislich zu löschen.⁴Die dem Auftragnehmer überlassenen Unterlagen sind dem Auftraggeber spätestens nach Erfüllung des Auftrages zurückzugeben.

(2) Auf Anforderung des Auftraggebers hat der Auftragnehmer die von ihm Auftraggeber digital zur Verfügung gestellten Daten in seinem DV-System zu löschen.

(3) Zurückbehaltungsrechte sind ausgeschlossen, es sei denn, sie sind unbestritten oder gerichtlich festgestellt worden.

§ 8

Urheberrecht

(1) Der Auftragnehmer überträgt dem Auftraggeber sämtliche Verwertungs-, Nutzungs- und Änderungsrechte etc. an allen von ihm für das Planungs- bzw. Bauverfahren erstellten Unterlagen, Dokumente, Pläne etc. (verkörpert und / oder in elektronischer

Form), sowie an allen von ihm für das Planungsvorhaben erbrachten Leistungen. ²Mit eingeschlossen ist hierbei das Bearbeitungs- und Nachbaurecht. ³Der Auftraggeber ist berechtigt, diese Verwertungs-, Bearbeitungs-, Nutzungs- und Änderungsrechte etc. auf Dritte ganz oder teilweise zu übertragen, von Dritten ausüben und ausführen zu lassen sowie Dritten hieran weitere Nutzungsrechte einzuräumen.

(2) Die vorstehende Nutzungsrechtsübertragung umfasst insbesondere das Recht des Auftraggebers, die Leistungen und Arbeitsergebnisse – ganz oder in Teilen – zu verarbeiten, zu verwerten und zu vervielfältigen, einschließlich der Errichtung der im Vertrag genannten Bau- bzw. Planungsmaßnahme. ²Mit eingeschlossen ist ferner, das Recht, die Leistungen und Arbeitsergebnisse, einschließlich der errichteten Baumaßnahme bzw. Vervielfältigungen hiervon, - ganz oder in Teilen – zu veröffentlichen, zu verbreiten und öffentlich wiederzugeben, wie insbesondere öffentlich zugänglich zu machen und zu senden.

(3) Die übertragenen Nutzungsrechte beinhalten weiterhin das Recht des Auftraggebers, Änderungen, Verarbeitungen, Verwertungen und Bearbeitungen an den Leistungen und Arbeitsergebnissen sowie an der auf deren Grundlage errichteten Baumaßnahme vorzunehmen bzw. vorzunehmen zu lassen, einschließlich An- und Umbauten, Umgestaltungen, Erweiterungen, Nutzungsänderungen, Reparaturen und Modernisierungen, soweit damit keine gröbliche Entstellung des Werkes verbunden ist und dies dem Auftragnehmer unter Abwägung der Urheber- und Eigentümerinteressen zumutbar ist. ²Im Rahmen der Abwägung bei Bauwerken kommt insbesondere den die Nutzung erhaltenden, wirtschaftlichen, ökologischen oder technischen Gründen (Vergrößerungen, Umbau- und Erweiterungsarbeiten, Anbauten, Umgestaltungen oder Modernisierung) oder der öffentlichen Sicherheit gerade bei Zweckbauten im Zweifel der Vorrang zu. ³Der Auftragnehmer soll vor Änderung bzw. Bearbeitungen vom Auftraggeber angehört werden.

(4) Der Auftragnehmer garantiert, dass der Auftraggeber alle nach diesem Vertrag übertragenen Rechte und Befugnisse vollumfänglich erwirbt, diese weder ganz noch teilweise auf Dritte übertragen wurden oder mit Rechten Dritter belastet sind. ²Der Auftragnehmer garantiert ferner, dass weder bei der Schaffung noch der Nutzung der Leistung und Arbeitsergebnisse Rechte Dritter verletzt werden, die zu Ansprüchen gegen den Auftraggeber führen können. ³Der Auftragnehmer stellt den Auftraggeber von sämtlichen Ansprüchen Dritter, insbesondere Ansprüche vom Urheber, die gegen den Auftraggeber erhoben werden sollten, frei.

(5) Dem Auftragnehmer bekannt werdende Beeinträchtigungen der vertragsgegenständlichen Rechte hat er dem Auftraggeber unverzüglich schriftlich mitzuteilen. ²Die oben genannte Freistellung beinhaltet auch die Rechtsverfolgung / -verteidigung durch den Auftraggeber bzw. umfasst den Ersatz der dem Auftraggeber durch die notwendige Rechtsverfolgung / -verteidigung entstehenden bzw. entstandenen Kosten, soweit diese nicht von Dritten zu erstatten sind. ³Sonstige Ansprüche des Auftraggebers aus einer Garantieverletzung des Auftragnehmers bleiben unberührt.

(6) Zur Übertragung von Leistungen für das Planungs- und Bauvorhaben an freie Mitarbeiter oder sonstige Dritte (z.B. Nachunternehmer) ist der Auftragnehmer nur berechtigt (unbeschadet der vorherigen Zustimmung des Auftraggebers), soweit der Auftragnehmer dem Auftraggeber die Verwertungs-, Nutzungs- und Änderungsrechte etc. an diesen Leistungen verschafft.

(7) Der Auftraggeber bzw. dessen Rechtsnachfolger darf die Unterlagen, die Leistungen des Auftragnehmers für das Planungsvorhaben und das Planwerk ohne Mitwirkung des Auftragnehmers nutzen und ändern; dasselbe gilt auch für das

ausgeführte Werk. ²Der Auftraggeber bzw. dessen Rechtsnachfolger ist insbesondere berechtigt, die Unterlagen bzw. die Leistungen zu modernisieren und / oder in sonstiger Weise den aktuellen Erfordernissen anzupassen. ³Der Auftraggeber ist auch im Falle einer vorzeitigen Beendigung des Vertrages oder im Falle der Nichtbeauftragung weiterer Leistungen bei vereinbarter Stufenbeauftragung berechtigt, die Planung ohne Mitwirkung des Auftragnehmers selbst oder durch Dritte zu vollenden.

(8) Der Auftraggeber bzw. dessen Rechtsnachfolger hat das Recht zur Veröffentlichung aller Unterlagen, Pläne, Dokumente, Modelle etc. egal in welcher Form unter Namensangabe des Auftragnehmers. ²Der Auftragnehmer bedarf zur Veröffentlichung der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers.

(9) Mit dem vereinbarten Honorar sind sämtliche Ansprüche des Auftragnehmers im Zusammenhang mit der Übertragung der Verwertungs-, Nutzungs- und Änderungsrechte etc. für die im Planungsverfahren erstellten Unterlagen, Dokumenten etc., an den erbrachten Leistungen und im Zusammenhang mit vorstehender Nutzungsrechtsübertragung abgegolten. ²Der Auftragnehmer stellt den Auftraggeber von sämtlichen Vergütungsansprüchen frei, die im Zusammenhang mit der Nutzungsrechtsübertragung bzw. Ausübung der Nutzungsrechte gegen ihn geltend gemacht werden. ³Sämtliche Untersuchungsergebnisse, Pläne, Kostenberechnungen, Dokumente, Lichtbilder und Bautagebücher etc. werden Eigentum des Auftraggebers und sind ihm kostenfrei zu übergeben.

(10) Genießen die Leistungen des Auftragnehmers keinen Urheberschutz, so kann der Auftraggeber die Planung des Auftragnehmers für die im Vertrag genannte Baumaßnahme ohne Mitwirkung des Auftragnehmers nutzen und ändern. ²Dasselbe gilt auch für ausgeführte Werke. ³Als Werke der Baukunst im Sinne des Urheberrechtsgesetzes sind dabei nur solche Unterlagen und Bauwerke anzusehen, die eine persönliche, geistige Schöpfung des Auftragnehmers darstellen und einen so hohen Grad an individueller ästhetischer Gestaltungskraft aufweisen, dass sie aus der Masse des alltäglichen Bauerschaffens herausragen.

(11) Die Planungs- und Kostendaten der Baumaßnahme dürfen vom Auftragnehmer nicht an Dritte weitergegeben werden. Die Regelung in § 4 bleibt hiervon unberührt.

(12) Die vorstehenden Bestimmungen bleiben von einer Beendigung des Vertrags unberührt. ²Im Falle einer Kündigung des Vertrags, gleich aus welchem Grunde, umfasst die Nutzungsrechtsübertragung diejenigen Arbeitsergebnisse und Leistungen, die der Auftragnehmer bis zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Kündigung geschaffen hat.

§ 9

Vergütung bei optionaler Beauftragung, Nebenkosten

(1) Es bleibt dem Auftraggeber vorbehalten, die Gesamtleistung stufenweise nach Leistungsphasen / vertraglichen Leistungsblöcken zu vergeben. ²Der Auftragnehmer kann aus der stufenweisen Beauftragung keine weiteren Beauftragungen, Vergütungsansprüche oder Schadenersatzansprüche ableiten.

(2) Mit der Nebenkostenpauschale sind sämtliche Kosten, insbesondere Kosten von EDV-Leistungen, von Personal-, Verwaltungs-, Reise-, Gemeinkosten u. ä. sowie von Ortsbesichtigungen, Gremienanwesenheit, Gesprächskreisen abgegolten.

§ 10

Sicherheitsleistungen

(1) Allgemeines zur Sicherheitsleistung

Sicherheitsleistungen werden verlangt, wenn dies gesondert vereinbart. ²Die Sicherheit dient dazu, insbesondere die vertragsgemäße Ausführung, Vertragsstrafen, Rückforderungsansprüche wegen einer Überzahlung, Schadensersatzansprüche und die Mängelansprüche sicherzustellen.

Der Auftragnehmer hat die Wahl unter den verschiedenen Arten der Sicherheiten; er kann eine Sicherheit durch eine andere ersetzen. ³Wenn im Vertrag nichts anderes vereinbart ist, kann eine Sicherheit durch Einbehalt oder Hinterlegung von Geld bei einer EU-Bank oder einem Kreditinstitut oder durch Bürgschaft eines Kreditinstituts oder Kreditversicherers geleistet werden. ³Der Auftragnehmer hat sein Wahlrecht nach Aufforderung durch den Auftraggeber innerhalb von 7 Tagen auszuüben. ⁴Teilt der Auftragnehmer seine Entscheidung nicht innerhalb der Frist mit, wird als Sicherheit für die Vertragserfüllung der Einbehalt und für die Gewährleistung die Stellung einer Bürgschaft vereinbart.

Soll Sicherheit durch Hinterlegung von Geld bei einer EU-Bank / Kreditinstitut geleistet werden, so hat der Auftragnehmer den Betrag bei einem zu vereinbarenden Geldinstitut auf ein Sperrkonto einzuzahlen, über das beide Parteien nur gemeinsam verfügen können („Und-Konto“). ²Etwaige Zinsen stehen dem Auftragnehmer zu.

(2) Sicherheit für Vertragserfüllung

Die Sicherheit für die Vertragserfüllung erstreckt sich auf die Erfüllung sämtlicher Verpflichtungen des Auftragnehmers aus dem Vertrag (einschließlich etwaiger Leistungsänderungen oder Nachträge), insbesondere für die vertragsgemäße Ausführung der Leistung einschließlich Abrechnung, Mängelansprüche bis zur Abnahme, Vertragsstrafen und Schadensersatz, sowie auf die Erstattung von Überzahlungen einschließlich gegebenenfalls gezogener Zinsen und der Verpflichtung, eine Sicherheit für Mängelansprüche zu leisten.

(3) Sicherheit für Mängelansprüche

Die Sicherheit für Mängelansprüche erstreckt sich auf die Erfüllung der Ansprüche des Auftraggebers wegen nach der Abnahme in Erscheinung tretender Mängel einschließlich Schadensersatz sowie der Erfüllung der Ansprüche des Auftraggebers wegen erfolgter aber wiederum mangelhafter Nacherfüllung des Auftragnehmers und die Erstattung von Überzahlungen einschließlich gegebenenfalls gezogener Zinsen.

(4) Abschlagszahlungen

Auf Anforderung des Auftragnehmers werden Abschlagszahlungen in Höhe von 95 v. H. der Vergütung für die nachgewiesenen, abgeschlossenen und mangelfreien Leistungen zuzüglich Umsatzsteuer gewährt, wenn nichts anderes vereinbart wird. ²Bei Mängeln steht dem Auftraggeber ein Zurückbehaltungsrecht nach § 641 Abs. 3 BGB zu, das den Anspruch auf Abschlusszahlungen der Höhe entsprechend kürzt. ³Die Höhe des vereinbarten und einbehaltenen Sicherheitsbetrages in bar von 5 v. H. kann durch eine Sicherheitsleistung in Form einer Vertragserfüllungsbürgschaft oder durch Geldhinterlegung abgelöst werden. ⁴Mit der Prüfung einer Abschlagsrechnung bzw. deren Zahlung ist keine Anerkennung der dort genannten Angaben (z.B. anrechenbaren Kosten, Honorarzone etc.) verbunden. ⁵Die verbindliche Prüfung und Anerkennung erfolgt alleine mit der Schlussrechnung.

(5) Rückgabe der Vertragserfüllungssicherheit

Nach erfolgter Abnahme und Prüfung der Schlussrechnungssumme wird der Auftraggeber die vom Auftragnehmer hingegebene Vertragserfüllungssicherheit herausgeben bzw. gegen eine Gewährleistungssicherheit austauschen wie folgt:

(a) Vorgehensweise bei Leistung der Vertragserfüllungssicherheit durch Einbehalt

Hat der Auftragnehmer Sicherheit durch Einbehalt geleistet und soll auch für die Gewährleistung Sicherheit durch Bareinbehalt geleistet werden, wird der Auftraggeber von der geprüften brutto Schlussrechnungssumme 3 % bis zum Ablauf der Gewährleistungsfrist der Mangelbeseitigungsansprüche einbehalten und bei der Auszahlung den Sicherheitseinbehalt, der im Rahmen der Abschlagszahlungen erfolgte, verrechnen.

Hat der Auftragnehmer von seinem Wahlrecht dahingehend Gebrauch gemacht, dass für die Gewährleistung als Sicherheit eine Bürgschaft zu stellen ist, hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber eine Gewährleistungsbürgschaft in Höhe von 3 % der brutto Schlussrechnungssumme zu stellen Zug um Zug gegen Auszahlung des Bareinbehalts.

Hat der Auftragnehmer von seinem Wahlrecht dahingehend Gebrauch gemacht, dass er als Sicherheit für die Gewährleistung Geld hinterlegen will, hat er ein Sperrkonto in Höhe von 3 % der brutto Schlussrechnungssumme zu errichten. Der Auftraggeber wird den Einbehalt Zug gegen Zug gegen Errichtung des Sperrkontos auszahlen.

(b) Vorgehensweise bei Leistung der Vertragserfüllungssicherheit durch Bürgschaft

Hat der Auftragnehmer als Sicherheit für die Vertragserfüllung eine Bürgschaft gestellt und soll als Sicherheit für die Gewährleistung ein Einbehalt erfolgen, so wird der Auftraggeber von der brutto Schlussrechnungssumme 3 % einbehalten und zum Auszahlungszeitpunkt des Restbetrages die Bürgschaft herausgeben.

Beabsichtigt der Auftragnehmer Sicherheit für die Gewährleistung durch Bürgschaft zu leisten, wird die von ihm hingebene Vertragserfüllungsbürgschaft Zug um Zug gegen eine Mangelbürgschaft in Höhe von 3% der brutto Schlussrechnungssumme ausgetauscht.

Beabsichtigt der Auftragnehmer, Sicherheit für Gewährleistung durch Hinterlegung von Geld zu leisten, ist nach Einrichtung eines entsprechenden Sperrkontos in Höhe von 3 % der brutto Schlussrechnungssumme die hingebene Vertragserfüllungsbürgschaft Zug um Zug vom Auftraggeber herauszugeben.

(c) Vorgehensweise bei Leistung der Vertragserfüllung durch Geldhinterlegung

Hat der Auftragnehmer als Sicherheit für die Vertragserfüllung Geld hinterlegt und beabsichtigt er Sicherheit für die Gewährleistung ebenfalls durch Geldhinterlegung zu leisten, so ist das bestehende Sperrkonto entsprechend auf 3 % der brutto Schlussrechnungssumme zu reduzieren.

Beabsichtigt der Auftragnehmer als Sicherheit für die Gewährleistung eine Bürgschaft zu stellen, so ist das Sperrkonto Zug um Zug gegen Hingabe der Gewährleistungsbürgschaft in Höhe von 3 % der brutto Schlussrechnungssumme freizugeben.

Beabsichtigt der Auftragnehmer als Sicherheit für die Gewährleistung einem Bareinbehalt zuzustimmen, so wird der Auftraggeber von der brutto Schlussrechnungssumme 3 % einbehalten und zum Auszahlungszeitpunkt des Restbetrages das Sperrkonto freigeben.

Der Auftraggeber wird sicherstellen, dass die Rückgabe der Sicherheit für die Vertragserfüllung, sei es in Form einer Bürgschaft, eines Bareinbehalts oder eines Sperrkontos Zug um Zug gegen Gewährung der Sicherheit für die Gewährleistung erfolgt, sodass eine Übersicherung im Sinne einer Addition der Sicherheiten ausgeschlossen ist.

(6) Für eine Bürgschaftsstellung ist Voraussetzung, dass der Auftraggeber den Bürgen als tauglich anerkannt hat und das Kreditinstitut oder der Kreditversicherer
- in der Europäischen Gemeinschaft

- in einem Staat der Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder
- in einem Staat der Vertragsparteien des WTO-Übereinkommens über das öffentliche Beschaffungswesen zugelassen ist. ²Der Auftragnehmer hat eine schriftliche, unbedingte, selbstschuldnerische unbedingte Bürgschaftserklärung gegenüber dem Auftraggeber nach deutschem Recht abzugeben. ³Die Bürgschaft erlischt mit Rückgabe der Urkunde. ⁴Die Urkunde über die Gewährleistungsbürgschaft wird zurückgegeben, wenn die Verjährungsfristen für Mängelansprüche abgelaufen und die bis dahin erhobenen, berechtigten Ansprüche erfüllt sind. Die Rückgabe der Urkunde über die Vertragserfüllungsbürgschaft erfolgt gemäß Abs.5 dieses Paragraphen.

(8) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus einer Bürgschaft ist der Sitz des Auftraggebers

§ 11 Schlussrechnung, Überzahlung

(1) Die Schlusszahlung wird fällig, wenn der Auftragnehmer sämtliche Leistungen aus dem Vertrag abnahmereif erbracht und eine prüfbare Schlussrechnung eingereicht hat sowie eine Abnahme der Leistung erfolgt ist. ²Nach Abschluss von zusammenhängenden Leistungspaketen kann eine Teilschlusszahlung erfolgen, oder eine Teilschlussrechnung vom Auftraggeber verlangt werden.

(2) Wird nach Annahme der Schlusszahlung / Teilschlusszahlung festgestellt, dass die Vergütung abweichend vom Vertrag oder aufgrund unzutreffender Annahmen ermittelt wurde, so ist die Abrechnung zu berichtigen. ²Auftraggeber und Auftragnehmer sind verpflichtet, die dem anderen Teil danach jeweils zustehenden Beträge zu erstatten. ³Sie können sich nicht auf einen etwaigen Wegfall der Bereicherung (§ 818 Abs. 3 BGB) berufen.

(3) Werden nach der Schlusszahlung / Teilschlusszahlung Überzahlungen festgestellt, so ist der Auftragnehmer verpflichtet, den überzahlten Betrag innerhalb eines Monats ab Aufforderung zurückzuzahlen. ²Leistet er nicht innerhalb eines Monats nach Zugang des Rückforderungsschreibens, so befindet er sich ab diesem Zeitpunkt mit seiner Zahlungsverpflichtung in Verzug und hat Verzugszinsen in Höhe von neun Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz des § 247 BGB zu zahlen. ³Beruhet die Feststellung der Überzahlung auf einer Prüfung eines Rechnungsprüfungsorgans (z. B. des Rechnungsprüfungsamtes oder des Landesrechnungshofes), kann die Rückzahlung nicht unter Berufung darauf verweigert werden, dass eine ungerechtfertigte Bereicherung nicht vorliege oder der Anspruch des Auftraggebers verjährt sei.

(4) Der Rückforderungsanspruch des Auftraggebers verjährt erst vier Jahre nach Ablauf des Jahres, in dem die Überzahlung geleistet worden ist. ²Liegt dem Auftragsverhältnis eine Förderung der EU, des Bundes oder des Landes NRW zugrunde und ist dies dem Auftragnehmer bekannt gemacht worden, so verjährt der Rückforderungsanspruch erst 5 Jahre nach Ablauf des Jahres, in dem die Überzahlung geleistet worden ist.

§ 12 Erfüllungszeitpunkt bei Überweisung, Skonto, Umsatzsteuer

(1) Wird eine Zahlung durch Überweisung mittels eines Geldinstituts geleistet, so gilt als Tag der Zahlung der Tag, an dem der Überweisungsauftrag bei dem von der Stadt beauftragten Geldinstitut eingegangen ist.

(2) Sofern der Auftragnehmer ein von ihm angebotenes Skonto nicht ausdrücklich an andere Zahlungsbedingungen knüpft, wird das Skonto von jedem Abschlagsrechnungs- und Schlussrechnungsbetrag abgezogen, für den die Zahlungsfristen eingehalten wurden. ²Die Fristen beginnen mit dem Eingang der prüfbaren

Rechnungen bei der auftraggebenden Leistungseinheit. ³Die vorstehende Regelung gilt entsprechend, wenn ein Nachlass bei Einhaltung eines Zahlungsplans gewährt wird.

(3) Die Umsatzsteuer ist gemäß dem Umsatzsteuergesetz in Abschlagsrechnungen mit dem zum Zeitpunkt des Entstehens der Steuer und in Teilschluss- und Schlussrechnungen mit dem zum Zeitpunkt des Bewirkens der Leistung geltenden Steuersatz anzusetzen. ²Bei Überschreiten von Vertragsfristen, die der Auftragnehmer zu vertreten hat, gilt der bei Fristablauf maßgebende Steuersatz.

(4) Auch beim Verzug des Auftragnehmers gilt allein der Steuersatz, der bei ordnungsgemäßer Leistungserbringung des Auftragnehmer gegolten hätte. ²Ist der Auftraggeber aus rechtlichen Gründen verpflichtet, einen höheren Umsatzsteuerbetrag abzuführen, so haftet der Auftragnehmer auch für diesen Verzugschaden (z. B. Mehrkosten aufgrund Behinderung / Verzögerung). ³Im Übrigen hat der Auftragnehmer bei Änderung des Umsatzsteuergesetzes keinen Ausgleichsanspruch, insbesondere kann nicht nach § 29 UStG ein Ausgleich der umsatzsteuerlichen Mehr- oder Minderbelastungen verlangt werden; das Umsatzsteuerrisiko trägt der Auftragnehmer.

§ 13 Abtretungsverbot, Zurückbehaltungsrechte, Aufrechnungsmöglichkeit

(1) Die Abtretung einer Forderung des Auftragnehmers - gleich welchen Inhalts - bedarf der vorherigen Zustimmung des Auftraggebers. ²Eine ohne die erforderliche Zustimmung erfolgte Abtretung ist unwirksam. ³Der Auftraggeber wird die Zustimmung nur verweigern, wenn nach Prüfung im Einzelfall seine Interessen an der Aufrechterhaltung der Forderungsbeziehung die Interessen des Vertragspartners in der beabsichtigten Abtretung überwiegen.

(2) Die Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts durch den Auftragnehmer ist ausgeschlossen, es sei denn, das Recht des Auftragnehmers ist unbestritten oder rechtskräftig festgestellt. ²Insbesondere kann die Herausgabe der zur Erfüllung des Vertrages für den Auftraggeber gefertigten und beschafften sowie die ihm überlassenen Unterlagen und Informationen nicht verweigert werden. ³Eine Aufrechnung mit Gegenansprüchen des Auftraggebers durch den Auftragnehmer ist nur zulässig, wenn diese Ansprüche durch den Auftraggeber nicht bestritten oder rechtskräftig festgestellt wurden.

(3) Der Auftraggeber ist berechtigt, mit allen Gegenforderungen – auch aus anderen Rechtsverhältnissen – aufzurechnen.

§ 14 Kündigung durch den Auftraggeber

(1) Der Auftraggeber kann bis zur Vollendung der Leistung jederzeit den Vertrag oder Teile davon gemäß § 649 BGB mit den dort geregelten Vergütungsfolgen kündigen. ²Kündigt der Auftraggeber, so ist der Auftragnehmer berechtigt, die vereinbarte Vergütung zu verlangen; er muss sich jedoch dasjenige anrechnen lassen, was er infolge der Aufhebung des Vertrags an Aufwendungen erspart oder durch anderweitige Verwendung seiner Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben böswillig unterlässt. ³Es wird vermutet, dass danach dem Auftragnehmer 5 vom Hundert der auf den noch nicht erbrachten Teil der Werkleistung entfallenden vereinbarten Vergütung zustehen; einen höheren Anspruch muss der Auftragnehmer darlegen und beweisen.

(2) Der Auftraggeber kann zusätzlich aus wichtigem Grund den Vertrag oder Teile davon kündigen, wenn insbesondere
- der Auftragnehmer seine Zahlungen einstellt oder das Insolvenzverfahren beziehungsweise ein vergleichbares gesetzliches Verfahren beantragt oder ein solches Verfahren

eröffnet wird oder dessen Eröffnung mangels Masse abgelehnt wird,

- der Auftragnehmer einen der vertraglich festgesetzten Termine nicht einhält und er die Nichterfüllung der Leistungen zu vertreten hat.
- der Auftragnehmer mit seiner Leistungserbringung in Verzug gerät (Schuldnerverzug);
- der Auftragnehmer ohne eine vorher eingeholte Zustimmung des Auftraggebers Leistungen von Dritten (Nachunternehmer) ausführen lässt;
- der Auftragnehmer erkannt hat, dass die Einhaltung der Vertragsziele gefährdet ist, den Auftraggeber jedoch darüber nicht unverzüglich unterrichtet hat,
- der Auftragnehmer seine Tätigkeit nicht rechtzeitig aufnimmt, sein gegebenenfalls vorzuhaltendes Baubüro nicht ordnungsgemäß personell und / oder sächlich ausgestattet vorhält und / oder
- in sonstiger Weites wiederholt oder gravierend gegen die ihm vertraglich obliegende Verpflichtungen verstößt.

(3) Im Falle einer solchen Kündigung aus wichtigem Grund hat der Auftragnehmer keine Schadenersatz- oder sonstige Ansprüche. ²Der Auftraggeber kann Schadenersatz wegen Nichterfüllung verlangen.

(4) Hat der Auftragnehmer die Kündigung aus wichtigem Grund zu vertreten, so sind nur die bis dahin vertragsgemäß erbrachten, in sich abgeschlossenen, nachgewiesenen und abnehmbaren Leistungen zu vergüten und die für diese nachweisbar entstandenen notwendigen Nebenkosten zu erstatten.

(5) Der Auftraggeber ist berechtigt vom Vertrag zurückzutreten, aus wichtigem Grund zu kündigen oder unter Ablehnung der angebotenen Leistung Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen, wenn der Auftragnehmer oder eine mit seinem Wissen bei Vorbereitung, Durchführung oder Abschluss tätige Person einem / einer Bediensteten des Auftraggebers oder in dessen Interesse einem / einer Dritten Vorteile irgendwelcher Art in Aussicht stellt, verspricht, anbietet oder gewährt oder ein sonstiger Verstoß vorliegt. ²Wenn der Auftragnehmer aus Anlass der Vergabe nachweislich eine Abrede getroffen hat, die eine unzulässige Wettbewerbsbeschränkung darstellt, hat er 5 % der Auftragssumme an den Auftraggeber zu zahlen, es sei denn, dass der Schaden in anderer Höhe nachgewiesen wird. ³Dies gilt auch dann, wenn der Vertrag gekündigt wird. Weitere Rechte des Auftraggebers bleiben unberührt.

(6) Im Falle einer Kündigung oder sonstigen Beendigung des Vertragsverhältnisses hat der Auftragnehmer seine Arbeiten schnellstmöglich so abzuschließen, dass ohne unangemessene Schwierigkeiten eine Übernahme der Leistungen und ggf. deren Weiterführung durch den Auftraggeber oder durch einen Dritten möglich ist. ²Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber nach Zugang der Kündigung durch Vorlage aller bereits erbrachten Leistungen (insbesondere Planungsleistungen) den Leistungsstand nachzuweisen. ³Er hat unverzüglich eine prüfbare Rechnung über die ausgeführten Leistungen vorzulegen. Der Schadenersatzanspruch des Auftraggebers bleibt unberührt.

§ 15

Kündigung durch den Auftragnehmer

(1) Der Auftragnehmer kann nur aus wichtigem Grund kündigen. ²Ein solcher Grund liegt insbesondere vor, wenn der Auftraggeber eine ihm obliegende Leistung trotz zweier schriftlicher Nachfristsetzungen und Kündigungsandrohung unterlässt und dadurch den Auftragnehmer wesentlich behindert, seine Leistungen vertragsgerecht auszuführen oder wenn der Auftraggeber mit einer fälligen Zahlung oder auf andere Weise mit einer wesentlichen Vertragspflicht in Verzug gerät und der Auftragnehmer den Auftraggeber nach Verzugsseintritt erfolglos schriftlich eine Nachfrist mit Kündigungsandrohung gesetzt hat.

(2) Bei einer vorzeitigen Beendigung des Vertragsverhältnisses bleiben die Ansprüche aus den §§ 6 bis 13 der AVB unberührt.

§ 16

Haftung und Verjährung

(1) Mängelbeseitigungs- und Schadenersatzansprüche des Auftraggebers richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit nichts anderes vereinbart ist.

(2) Haftet der Auftragnehmer wegen eines schuldhaften Verstoßes gegen gesetzliche Bestimmungen, gegen die allgemein anerkannten Regeln der Wissenschaft / Technik oder wegen sonstiger schuldhafter Verletzung seiner Vertragspflichten, so hat er, sofern er vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt hat, den entstandenen Schaden bei der Planung und die von ihm vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachten anderen Schäden in voller Höhe zu ersetzen. ²Im übrigen haftet er bis zur Höhe der im Vertrag vereinbarten Deckungssummen der Haftpflichtversicherung.

(3) Der Auftragnehmer kann ein Mit- oder Alleinverschulden des Auftraggebers nur geltend machen, wenn der Schaden auf einer ausdrücklichen schriftlichen Weisung des Auftraggebers beruht, die gegen seinen schriftlichen Vorschlag erfolgt ist.

(4) Der Auftraggeber kann bei der Inanspruchnahme des Auftragnehmers diesen selbst mit der Beseitigung der Schäden beauftragen, soweit eine fachkundige Ausführung gewährleistet ist. ²Ein Anspruch des Auftragnehmers hierauf besteht jedoch nicht.

(5) Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber von Ansprüchen Dritter wegen Schäden, Nachteilen und Beeinträchtigungen freizustellen, sofern er nach den allgemeinen Vorschriften im Innenverhältnis zum Auftraggeber den Schaden zu tragen hat. ²Werden solche Ansprüche beim Auftragnehmer angemeldet, so hat dieser den Auftraggeber unverzüglich darüber schriftlich zu informieren.

(6) Die Ansprüche des Auftraggebers aus dem Vertrag verjähren in fünf Jahren, wenn nichts anderes vereinbart wurde. ²Die Verjährung beginnt mit der Erfüllung der letzten nach dem Vertrag zu erbringenden Leistung, soweit nichts anderes vereinbart wurde.

§ 17

Haftpflichtversicherung

(1) Zur Sicherung etwaiger Ansprüche des Auftraggebers gegen den Auftragnehmer hat der Auftragnehmer spätestens bei Vertragsabschluss das Bestehen einer Haftpflichtversicherung durch Vorlage der Versicherungspolice nachzuweisen und sicherzustellen, dass die Eintrittspflicht der Versicherung erhalten bleibt. ²Dies gilt auch für den Fall, dass der Auftragnehmer den Versicherer wechselt. ³Der Auftragnehmer ist zur unverzüglichen schriftlichen Anzeige verpflichtet, soweit der Versicherungsschutz nicht mehr besteht.

(2) Soweit der Vertrag keine anderen Deckungssummen vorsieht, so müssen die Deckungssummen dieser Versicherung mindestens für Personenschäden 1.500.000,- € und für sonstige Schäden 250.000,- € für die Dauer des Vertrags einschließlich der Mängelbeseitigungsfrist / Gewährleistungsfrist betragen. ²Diese Deckungssummen müssen in jedem Kalenderjahr mindestens zweifach zur Verfügung stehen, wenn nichts anderes vereinbart ist.

(3) Bei Arbeitsgemeinschaften muss sich der Versicherungsschutz in der jeweiligen Höhe auf jedes Mitglied erstrecken.

(4) Der Auftragnehmer hat vor dem Nachweis des Versicherungsschutzes keinen Anspruch auf Zahlungen. ²Der Auftraggeber

ber kann jede Zahlung vom Nachweis des Fortbestehens des Versicherungsschutzes abhängig machen.

(5) Legt der Auftragnehmer einen Versicherungsschein nicht vor bzw. weist er trotz Verlangens des Auftraggebers die regelmäßige Zahlung der Versicherungsprämien nicht nach, so kann der Auftraggeber eine angemessene Nachfrist zur Nachholung dieser Leistungen setzen. Kommt der Auftragnehmer seinen Pflichten zum Nachweis des Versicherungsschutzes auch innerhalb dieser Nachfrist nicht nach, so kann der Auftraggeber den Vertrag aus wichtigem Grund kündigen.

§ 18 Arbeitsgemeinschaft

(1) Sofern eine Arbeitsgemeinschaft Auftragnehmer ist, übernimmt das mit der Vertretung beauftragte, im Vertrag genannte Mitglied die Federführung.²Es vertritt alle Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft dem Auftraggeber gegenüber.³Beschränkungen seiner Vertretungsbefugnis, die sich aus dem Arbeitsgemeinschaftsvertrag ergeben, sind gegenüber dem Auftraggeber unwirksam.

(2) Für die Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen haftet jedes Mitglied der Arbeitsgemeinschaft auch nach deren Auflösung gesamtschuldnerisch.

(3) Die Zahlungen werden mit befreiender Wirkung für den Auftraggeber an den im Vertrag genannten Vertreter der Arbeitsgemeinschaft oder nach dessen schriftlicher Weisung geleistet.²Dies gilt auch nach Auflösung der Arbeitsgemeinschaft.

§ 19 Ausschluss von Auftragnehmern

(1) Dem Auftragnehmer ist bekannt, dass sein Verhalten während der Abwicklung des Vertragsverhältnisses vergaberechtliche Auswirkungen auf zukünftige Vergaben der Stadt Wuppertal und ihrer städtischen Töchter haben kann.²Insbesondere kann eine negative Eignungsreferenz für die vergaberechtliche Eignungsprüfung angenommen werden, wenn er

- a. einen Nachunternehmer ohne die erforderliche Zustimmung des Auftraggebers beschäftigt hat,
- b. für die Leistungserbringung Arbeitnehmer eingesetzt hat,
 - für die keine Sozialversicherungsabgaben abgeführt wurden,
 - die als ausländische Arbeitnehmer nicht im Besitz einer ggf. nach § 284 Sozialgesetzbuch III (Arbeitsförderung) erf. Genehmigung sind,
 - bei denen es sich um Leiharbeiter handelt, die unter Verstoß gegen § 1 b des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes tätig sind,
- c. sich bei der Ausführung eines Auftrages für die Stadt Wuppertal als unzuverlässig erwiesen hat, weil er seine Leistung trotz Nachfristsetzung nicht termingerecht erbracht oder Mängel trotz Fristsetzung nicht beseitigt bzw. eine gleich schwere Vertragsverletzung gegenüber dem Auftraggeber begangen hat,
- d. eine Abrede über eine unzulässige Wettbewerbsbeschränkung getroffen hat oder Mitarbeiter bzw. besonders Beauftragte der Stadt Wuppertal oder eines anderen öffentlichen Auftraggebers bestochen oder ihnen sonst in rechtswidriger Weise einen Vorteil angeboten, versprochen oder gewährt hat,
- e. wegen eines der in § 21 I des Gesetzes zur Bekämpfung der Schwarzarbeit und illegaler Beschäftigung (SchwArbG) ge-

nannten Tatbestände zu einer Freiheitsstrafe von mehr als drei Monaten oder einer Geldstrafe von mehr als 90 Tagesstrafen verurteilt oder mit einer Geldbuße von mindestens 2.500,- € belegt worden ist.

(2) In den genannten Fällen können Bewerber bis zu 2 Jahre nach Erfüllung des jeweiligen Tatbestandes von der Auftragsvergabe ausgeschlossen werden bzw. wegen einer fehlenden vergaberechtlichen Eignung bei einer konkreten Ausschreibung / Vergabe nicht berücksichtigt werden.²Bei schwerwiegenden Fällen (z.B. § 123 GWB) ist ein Ausschluss bis zu 5 Jahren möglich.

§ 20 Erfüllungsort, Gerichtsstand, deutsches Werkvertragsrecht, Schriftform

(1) Erfüllungsort für die Leistungen des Auftragnehmers ist der Sitz des Auftraggebers.

(2) Der Gerichtsstand ist Wuppertal.²Falls der Auftragnehmer seinen Sitz im Ausland hat, wird hiermit die Anwendung deutschen Rechts vereinbart.

(3) Die Bestimmungen über das Werkvertragsrecht (§§ 631 ff BGB) finden ergänzend Anwendung.

(4) Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform. Gleiches gilt auch für diese Klausel.

§ 21 Salvatorische Klausel

(1) Streitigkeiten aus dem Vertrag berechtigen den Auftragnehmer nicht, die Arbeit zu unterbrechen.

(2) Sollte eine Bestimmung dieser ZVB-F wie auch einzelne Vertragsbedingungen unwirksam oder undurchführbar sein oder künftig unwirksam oder undurchführbar werden, so werden die übrigen Regelungen dieses Vertrages davon nicht berührt.

(3) Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Regelung verpflichten sich die Parteien schon jetzt, eine wirksame Regelung zu vereinbaren, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Regelung rechtlich und wirtschaftlich möglichst nahe kommt. Entsprechendes gilt für Lücken dieses Vertrags.